

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-2435

---

2/1978

Düsseldorf, den 2. Juni 1978

---

## Inhaltsverzeichnis

### Studienordnung für den Studiengang Geschichte

- |          |   |
|----------|---|
| Seite 2  | (Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe I)                             |
| Seite 16 | (Studiengang Lehramt für die Sekundarstufe II)                            |
| Seite 32 | (Studiengang Promotion in einem Teilbereich<br>der Geschichte)            |
| Seite 46 | Semestertermine für das Wintersemester 1978/79<br>und Sommersemester 1979 |

S t u d i e n o r d n u n g  
für den Studiengang der S e k u n d a r s t u f e I ( S I )  
im F a c h G e s c h i c h t e

§ 1 Rechtsgrundlagen und  
Geltungsbereich

Aufgrund

- des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (NW) vom 7.4.1970 (GV. NW. S. 254)<sup>1)</sup>,
- des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes des Landes NW vom 30.5.1972 in der Fassung vom 31.7.1974 (GV. NW. S. 769),
- des Lehrerausbildungsgesetzes NW vom 29.10.1974 (GV. NW. S. 1062) in der Fassung vom 18.3.1975 (GV. NW. S. 247)<sup>2)</sup>,
- der Verwaltungsverordnung des Kultusministers NW vom 13.2.1976 (III C 5.40-21/2 Nr. 476/76) betr. Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I<sup>3)</sup>,
- des Erlasses des Kultusministers NW vom 31.5.1976 (III C 3.40-01/Nr. 1456) betr. Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter ...,
- des Erlasses des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW vom 31.5.1976 (I A 4 8161) betr. Durchführung des Lehrerausbildungsgesetzes ...

und unter Berücksichtigung

- der Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform beim Minister für Wissenschaft und Forschung NW vom Mai 1976 ("Zur Erstellung von Studienordnungen"),
- der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 7.12.1976 zur Frage der Mindeststudiendauer und vom 6.12.1977 zur Frage der Zwangsexmatrikulation

<sup>1)</sup> im folgenden abgekürzt als HSchG

<sup>2)</sup> im folgenden abgekürzt als LABG

<sup>3)</sup> im folgenden abgekürzt als PO

hat die Philosophische Fakultät am 6.12.1977 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Sekundarstufe I (S I) im Fach Geschichte an der Universität Düsseldorf beschlossen und dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW angezeigt.

Sie gilt für Studierende, die nach dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung das Studium der Geschichte mit dem Ziel des Studienabschlusses der E r s t e n Staatsprüfung für das höhere Lehramt S I aufnehmen.

Diese Studienordnung und die Studienordnungen für das Fach Geschichte für die Sekundarstufe II (S. II), für den Grad eines Magister Artium sowie eines Dr. phil. lassen grundsätzlich den Übergang von jedem dieser Studiengänge in einen der genannten anderen zu, vorausgesetzt, daß ggf. zusätzlich erforderliche Leistungsnachweise nachträglich beigebracht werden. Unbeschadet dessen sind die jeweils gültigen rechtlichen Regelungen hinsichtlich des Studienwechsels zu beachten.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zu den Studiengängen des Faches Geschichte wird durch die jeweils gültige Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf geregelt, die im allgemeinen Teil der Vorlesungsverzeichnisse abgedruckt ist.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Studierende des Faches Geschichte sollten bereits Grundkenntnisse der allgemeinen Geschichte mitbringen. Interesse für Probleme der Politischen Wissenschaften, der Soziologie und der Wirtschaftswissenschaften sind ebenso wünschenswert wie Grundkenntnisse über philosophische Probleme. Erforderlich, wenn auch ggf. im Laufe des Grundstudiums erwerbbar, sind fachbezogene, d. h. für die Lektüre von Quellen und Fachliteratur ausreichende Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Englischen und des Französischen; sofern eine Spezialisierung im entsprechenden Bereich angestrebt wird

, ist die Kenntnis der slawischen Sprachen

oder des Griechischen notwendig.

#### § 4 Studiendauer und Examenzeit

4.1 Der Studiengang Geschichte S I ist auf eine Mindeststudien-  
dauer von 6 Semestern ausgelegt. Die Mindeststudien-  
dauer kann in begründeten Fällen unterschritten werden. Die Mindest-  
studien-  
dauer schließt das berufsqualifizierende Prüfungs-  
verfahren gemäß § 14 - 18 PO nicht ein.

4.2 Die Prüfungszeit schließt sich nach § 11, Abs. 1 und 2 der  
Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekun-  
darstufe I an die Studienzeit an. Sie beginnt mit der Bean-  
tragung der Zulassung zu einer ersten Teilprüfung oder zur  
schriftlichen Hausarbeit und endet mit dem Ablegen der  
letzten Teilprüfung. Der Antrag auf Zulassung zur letzten  
Teilprüfung muß innerhalb von 2 Jahren nach dem Tag der Aus-  
stellung der Bescheinigung über die erste Prüfungsleistung  
gestellt werden.

4.3 Die Zulassung zur Teilprüfung im Fach Geschichte oder zur  
schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung  
im Fach Geschichte setzt die Absolvierung aller in dieser  
Studienordnung geforderten Leistungen voraus. Daher kann  
die Meldung zur Teilprüfung im Fach Geschichte oder zur  
schriftlichen Hausarbeit schon vor Abschluß des 6. Semesters,  
frühestens jedoch nach dem 5. Semester beantragt werden,  
obgleich in der Regel eine Meldung zur Teilprüfung im Fach  
Geschichte erst nach Abschluß des 6. Semesters wird bean-  
tragt werden können.

#### § 5 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist sowohl zum Winter- wie auch zum  
Sommersemester möglich.

#### § 6 Allgemeine Ausrichtung des Studiums und Ausbildungsschwer- punkte

Zielsetzung dieser Studienordnung ist die Gewährleistung  
eines wissenschaftlichen Studiums des Faches Geschichte,  
verbunden mit angemessener Vorbereitung auf die künftige  
berufliche Praxis des Studierenden. Im Hauptstudium erfolgt  
unter Wahrung einer das ganze Fach umfassenden Breite der  
Studien eine Spezialisierung in einem Teilgebiet durch die  
Wahl einer Schwerpunktrichtung.

#### § 7 Ziele und Aufgaben des Studiums

##### 7.1 Studienziele

##### 7.1.1 Zielsetzungen des Geschichtsstudiums

Das Ziel der Geschichtswissenschaft ist die Erkenntnis des  
Menschen in den gesellschaftlichen Strukturen, politischen  
und wirtschaftlichen Ordnungen und geistigen Traditionen  
seiner jeweiligen Umwelt durch die Analyse politischer,  
wirtschaftlicher und kultureller Phänomene und die Rekon-  
struktion von Wandlungs- und Entwicklungsprozessen und der  
aus beiden resultierenden Ereigniszusammenhänge.  
Die Geschichtswissenschaft trägt so zum Verständnis des Ver-  
hältnisses von Individuum und Gesellschaft sowie von Ver-  
gangenheit und Gegenwart bei.

Sie eröffnet in diesem Sinne einen Zugang:

- a) zur Erkenntnis der die Gegenwart prägenden Faktoren der  
Vergangenheit und damit zur rationalen und kritischen  
Reflektion der Gegenwart als einer Bedingung der Möglich-  
keit verantwortlichen Handelns,
- b) zur Analyse alternativer Formen menschlichen Selbstver-  
ständnisses und menschlichen Verhaltens in Raum und Zeit,
- c) zu den Problemen von Kontinuität und Diskontinuität.

Die Geschichtswissenschaft bedient sich dazu der kritischen  
Prüfung schriftlicher, mündlicher und gegenständlicher Über-  
lieferung, ferner der Logik der Begriffe und Urteile und

schließlich der Verfahren zur Bildung historischer Modelle und Theorien. Sie steht zudem vor der wissenschaftstheoretisch notwendigen Aufgabe, ihre eigenen ideologischen Voraussetzungen, ihre politisch-sozialen Abhängigkeiten zu erkennen und die besonderen Bedingungen der Forschergemeinschaft der Historiker zu reflektieren.

### 7.1.2 Inhaltliche Ausbildungsziele

Der Student soll während seines Studiums folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:

- a) Fundierte Kenntnisse der allgemeinen Geschichte mit Vertiefung und Spezialwissen in einer Anzahl von selbstgewählten Schwerpunkten aus verschiedenen historischen Epochen gemäß den Prüfungsbestimmungen, den Bestimmungen dieser Studienordnung und dem Themenbereichskatalog gemäß 7.1.2.4.
- b) Die Fähigkeit, die historische Bedingtheit der Gegenwart zu erklären und andersgeartete historische Strukturen und Gesellschaften in ihrer Eigenart zu erfassen.
- c) Die Fähigkeit, die Komplexität historischer Erscheinungen unter Einbeziehung von Methoden, Theorien oder Erkenntnissen von Nachbardisziplinen (z. B. Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Folklorie und Soziologie, Kunstgeschichte, Archäologie, Kirchengeschichte usw.) zu erkennen.
- d) Kenntnisse der Geschichte der Geschichtswissenschaft und ihrer wichtigsten Theorien sowie ihrer wissenschaftstheoretischen Probleme.

Um diesen Anforderungen genügen zu können, muß der Student im Laufe seines Studiums die folgenden praktischen Fähigkeiten erwerben:

- a) die Fähigkeit, Probleme systematisch zu analysieren,
- b) sich zur Lösung eines Problems die entsprechenden Quellen und die einschlägige Literatur zu beschaffen; dieses setzt die Kenntnis der wissenschaftlichen Informationssysteme (Bibliotheken, Archive usw.) voraus,
- c) Form und Inhalt von Texten nach Prinzipien innerer und

äußerer Quellenkritik zu prüfen und ggf. auch mit nicht-schriftlichen Formen von überliefertem Quellengut umgehen zu können,

- d) historisch relevante Texte zu analysieren und auszuwerten,
- e) synchrone und diachrone Vergleiche historischer Prozesse oder Strukturen vorzunehmen,
- f) unter Beherrschung der fachspezifischen Begriffe historische Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form angemessen darzustellen.

### 7.1.3 Berufsbezogene Ausbildungsziele

Ausgehend von der Leitmaxime, daß nur ein wissenschaftlich gut ausgebildeter Lehrer, dessen Autorität als Fachmann unumstritten ist, auch zu erfolgreicher pädagogischer Wirkung befähigt ist, steht das historisch-inhaltliche Studium im Vordergrund des Studienganges. Daneben soll der Student jedoch durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen auf seine künftige praktische Berufstätigkeit vorbereitet werden, und zwar

1. durch Einführung in die theoretischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft, mit dem Ziel, ihn insstandesorientiert, die Funktion der Geschichte im Rahmen des modernen Bildungssystems erfassen und darstellen zu können, sowie die Frage nach dem Wert des geschichtlichen Denkens für die moderne Gesellschaft sachgerecht behandeln zu können,
2. durch die Einführung in die Probleme der schulstufengerechten Auswahl von Unterrichtsgegenständen sowohl unter fachwissenschaftlichen wie unter fachdidaktischen Gesichtspunkten,
3. durch Einführung in die Probleme der Vermittlung geschichtlichen Wissens und historischer Sachverhalte.

### 7.1.4 Berufsperspektiven

Die historisch-inhaltliche, die wissenschaftstheoretische und die fachdidaktisch-praktische Ausbildung bereiten in erster Linie auf eine Unterrichtstätigkeit in Schulen vor.

### 7.1.5 Gesellschaftspolitische Aspekte des Geschichtsstudiums

Ein wesentliches Ziel des Geschichtsstudiums ist die Vermittlung der Einsicht in die geschichtlich gewachsenen und bedingten politischen, kulturellen und gesellschaftlichen

Verhältnisse, in denen der Einzelne steht und die seinen Lebensgang und seine Wertmaßstäbe bestimmen. Durch eine den Prinzipien rationaler Wissenschaft verpflichtete Erforschung vergangener Wirklichkeit wird zugleich die Fähigkeit entwickelt, erstarrte Ideologien, gleichviel ob diese von herrschenden Gruppen oder von ihren Gegenspielern vertreten werden, historisch zu orten und in ihrem Wesen rational zu erfassen. Das Studium der Geschichte kann auf diese Weise zu einer Versachlichung der politischen Auseinandersetzungen beitragen und schafft intellektuelle Voraussetzungen für die Kommunikation zwischen gegensätzlichen gesellschaftlichen oder ideologischen Positionen, seien es solche verschiedener Nationen oder verschiedener Weltanschauungen. Andererseits soll das Studium der Geschichte nicht nur das Wissen um die Veränderbarkeit historisch gewordener Strukturen vermitteln, sondern umgekehrt auch gesellschaftlich verantwortliches Handeln im Bewußtsein der Bewahrungswürdigkeit und der Verlierbarkeit überlieferter Kulturgüter fördern. Durch Aufhellung der historischen Dimensionen gegenwärtigen gesellschaftlichen Bewußtseins trägt das Studium der Geschichte dazu bei, den Studierenden "zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Staat" (HRG §7) zu befähigen.

## 7.2 Formaler und inhaltlicher Aufbau des Studiums

- 7.2.0 Der Studiengang Geschichte S I gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium, und legt für beides einschließlich der fachdidaktischen Veranstaltungen, die im Umfang von 4 SWS dem erziehungswissenschaftlichen Studienanteil zugerechnet werden, 47 SWS des Geschichtsstudiums fest. Davon entfallen auf das fachwissenschaftliche Studium 41 SWS, auf die Fachdidaktik 6 SWS. Die fachwissenschaftlichen SWS verteilen sich auf die drei Teilgebiete Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte und auf Veranstaltungen zur Theorie der Geschichte und ggf. aus benachbarten Disziplinen gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

### 7.2.1 Grundstudium

Das Grundstudium soll in die formalen Arbeitstechniken, die wissenschaftstheoretischen Grundlagen, die spezifischen Forschungsmethoden der einzelnen Zweige des Faches und die literarischen Darstellungsformen einführen. Es soll zudem einerseits Kenntnisse über die verschiedenen Epochen der politischen, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte durch größere Überblicksdarstellungen vermitteln, andererseits Gelegenheit geben, historische Einzelfragen zu analysieren. Es soll vor allem selbständiges historisches Denken fördern, zu kritischem wissenschaftlichem Arbeiten ausbilden und Texte fremdsprachlicher Überlieferung und fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur verstehen lehren.

Das Grundstudium umfaßt etwa 31 SWS einschließlich der fachdidaktischen Veranstaltungen. Das Grundstudium sollte in der Regel bis Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden.

- 7.2.1.1 Das Grundstudium umfaßt die folgenden Veranstaltungen, deren Charakter unter 7.3 näher erläutert wird

1. je eine Vorlesung aus dem Bereich der Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte (2-std.) jeweils mit begleitender Übung (1-std.). Vorlesungen in Wirtschaftsgeschichte oder Osteuropäischer Geschichte werden entsprechend ihrem inhaltlichen Schwerpunkt den jeweiligen Abteilungen des Faches zugeordnet. An die Stelle einer zweistündigen können zwei einstündige Vorlesungen mit begleitendem Kolloquium treten. Entsprechend gekennzeichnete Spezialvorlesungen und Vorlesungen ohne begleitende Übung können nicht auf die erforderlichen Studienleistungen im Rahmen des Grundstudiums angerechnet werden.
2. je ein Proseminar in
  - a) Alter Geschichte (2-std.)
  - b) Mittelalterlicher Geschichte (2-std.)
  - c) Neuerer Geschichte (2-std.)

Proseminare in Osteuropäischer Geschichte werden entsprechend ihrem jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkt als Proseminare der jeweiligen Abteilung anerkannt.

Für Proseminare in Wirtschaftsgeschichte gilt dies nur dann, wenn sie im Vorlesungsverzeichnis bzw. in der Ankündigung entsprechend gekennzeichnet sind.

3. Übung: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens (1-std.)  
Diese Übung wird jeweils während der ersten Hälfte des Semesters in 2-std. Form durchgeführt (fakultativ).
4. Grundkurs (2-std.)
5. Vorlesung zur Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft (2-std.)
6. 2 Übungen (einschließlich Quellenkurs) (2-std.)  
in a) Neuerer Geschichte  
b) Mittelalterlicher oder Alter Geschichte
7. Sprachkurse für Historiker (2-std.) (fakultativ)
8. 1 fachdidaktische Übung (2-std.)
9. Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (3-std.)

#### 7.2.1.2 Leistungs-, Teilnehmer- und Sprachnachweise des Grundstudiums

Im Grundstudium sind die folgenden Leistungsnachweise erforderlich:

1. je ein Proseminarschein zur Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte.
2. Nachweis von zwei bestandenen Kolloquiumsprüfungen zu Vorlesungen nach 7.2.1.1 (1) und Nachweis der Teilnahme an einer Vorlesung mit begleitender Übung durch Bescheinigung des Dozenten.  
Eine Kolloquiumsprüfung muß eine Vorlesung aus dem Gebiet der Neueren, die andere wahlweise eine Vorlesung aus dem Gebiet der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte betreffen. Für die dritte Vorlesung mit begleitender Übung ist der Teilnahmenachweis zu erbringen.
3. Nachweis der hinreichenden Beherrschung des Lateinischen und des Französischen ggf. auch einer anderen lebenden Fremdsprache, die an die Stelle des Französischen treten kann, durch bestandene Sprachklausuren, die nach rechtzeitiger Ankündigung in jedem Semester stattfinden. Ausreichende Kenntnisse des Englischen werden vorausgesetzt.

4. Nachweis der Teilnahme durch Bescheinigung des Dozenten für einen Grundkurs.
5. Bei Vorlage der erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise stellt der Geschäftsführende Direktor des Historischen Seminars eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Grundstudiums aus. Diese Bescheinigung berechtigt zum Besuch von Hauptseminaren im Hauptstudium. Sie gilt als Äquivalent einer Zwischenprüfung, wie sie an anderen Hochschulen im Bundesgebiet abgehalten wird.

#### 7.2.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und ist auf den berufsqualifizierenden Abschluß der Ersten Staatsprüfung gemäß § 22 ff. PO ausgerichtet.

Das Hauptstudium im Studiengang S I im Fach Geschichte sieht insgesamt 16 SWS vor, davon zwei Stunden Fachdidaktik, die auf den Stundenanteil des erziehungswissenschaftlichen Studiums angerechnet werden.

#### 7.2.2.1 Zielsetzungen des Hauptstudiums

Im Hauptstudium soll der Studierende die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und weiterentwickeln. Im Übrigen hat das Hauptstudium die folgenden Zielsetzungen:

1. Die Ausbildung der Fähigkeit, komplexe Fragestellungen zu erfassen und ggf. zu erörtern.
2. Die Entwicklung der Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und Verbindungen zwischen verschiedenen historischen Erscheinungen herzustellen und diese miteinander zu konfrontieren.
3. Die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse von vergangener Wirklichkeit.
4. Die Aneignung von speziellen Kenntnissen in einzelnen fr zu wählenden Schwerpunkten nach Maßgabe dieser

Studienordnung, insbesondere des Themenkatalogs in 7.2.2.4. Dabei sind die Bestimmungen der Ordnung der Prüfung für die Sekundarstufe I § 4, Abs. 3-6 zu beachten.

5. Der Erwerb vertiefter Kenntnisse von geschichtswissenschaftlichen Theorien.

7.2.2.2 Struktur des Hauptstudiums

Das Hauptstudium soll der erworbenen Fähigkeit des Studierenden zur selbstverantwortlichen Gestaltung seines Studiums soweit wie möglich Rechnung tragen.

Daher kann der Studierende im Rahmen der nachfolgenden Anforderungen und Rahmenbestimmungen inhaltlicher Art, die zur Gewährleistung eines ausreichenden Studiums des ganzen Faches dienen, eine der drei folgenden Schwerpunktfachrichtungen wählen:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere Geschichte

Veranstaltungen in Osteuropäischer oder Wirtschaftsgeschichte, ggf. auch in anderen Teildisziplinen, werden der jeweiligen Schwerpunktfachrichtung zugerechnet, der der behandelte Gegenstand seinem Schwerpunkt nach zuzuordnen ist.

7.2.2.3 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Kernbereichs des Hauptstudiums

Unbeschadet der im Folgenden näher umrissenen Möglichkeiten einer Spezialisierung des Studiums müssen in jedem Falle die folgenden Veranstaltungen absolviert und dabei erforderlichenfalls Leistungsnachweise erbracht werden:

- a) in der Schwerpunktfachrichtung:
  - 1 Hauptseminar (2-std.) mit Hauptseminarschein
  - 2 Vorlesungen von insgesamt vier Stunden,
- b) in einer der Nicht-Schwerpunktfachrichtungen:
  - 1 Hauptseminar (2-std.) mit Teilnahmenachweis
  - 1 Vorlesung (2-std.)

Eines der vorgenannten Hauptseminare unter a und b muß

in jedem Falle aus dem Bereich der neueren Geschichte sein.

- c) Bescheinigung der Teilnahme durch den Dozenten  
im fachdidaktischen Studium:  
1 Übung (2-std.) zur Didaktik der Geschichte an ausgewählten Themenbeispielen.

7.2.2.4 Rahmenbestimmungen hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung des Hauptstudiums

- a) Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums muß jeder Student über die oben unter 7.2.2.3 aufgeführten Anforderungen hinaus die von ihm zu besuchenden Lehrveranstaltungen im Hauptstudium so auswählen, daß insgesamt 5 Themenbereiche durch die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen abgedeckt werden. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I muß eine Zusammenstellung der entsprechenden besuchten Lehrveranstaltungen vorgelegt werden, aus der ersichtlich ist, daß die 5 Themenbereiche berücksichtigt worden sind.  
Sie verteilen sich so, daß auf die gewählte Schwerpunktfachrichtung drei, auf die beiden Nicht-Schwerpunktfachrichtungen je ein Themenbereich entfällt.

Lehrveranstaltungen in Wirtschaftsgeschichte oder Osteuropäischer Geschichte gelten entsprechend ihrem inhaltlichen Schwerpunkt als der jeweiligen Schwerpunktfachrichtung zugehörig.

- b) Es können die folgenden Themenbereiche gewählt werden:

Schwerpunktfachrichtung: Alte Geschichte

- 1. Bildung und Struktur der antiken Großreiche
- 2. Verfassungstypen und politische Strukturen
- 3. Politische und soziale Bewegungen
- 4. Wirtschaftliche Systeme der Antike
- 5. Religiöse und geistige Bewegungen der Antike

Schwerpunktfachrichtung: Mittelalterliche Geschichte

- 1. Ausbildung und Struktur der mittelalterlichen Staaten- und Völkerwelt

- 2. Das Verhältnis von Staat und Kirche im Mittelalter
- 3. Religiöse und politische Ideen und Bewegungen
- 4. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- 5. Recht und Verfassung im Mittelalter

Schwerpunktfachrichtung: Neuere Geschichte

- 1. Politische Herrschaftsformen und deren gesellschaftliche Grundlagen
- 2. Politische, soziale und religiöse Bewegungen (Parteien, Institutionen)
- 3. Internationale Systeme und außenpolitische Entscheidungsprozesse
- 4. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen und deren Entwicklung
- 5. Geschichte der politischen Theorien der Neuzeit
- 6. Revolutionen und Gegenrevolutionen
- 7. Koloniale und imperiale Expansions- und Herrschaftsprozesse

c) Jeder Themenbereich muß durch die Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung der folgenden Arten berücksichtigt werden:

- 1. Vorlesungen
- 2. Hauptseminare
- 3. Oberseminare
- 4. Übungen (soweit sie im Vorlesungsverzeichnis bzw. in der Ankündigung ausdrücklich als Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums für den betreffenden Themenbereich gekennzeichnet sind)

Die Wahl der Lehrveranstaltungsart für die einzelnen Themenbereiche ist unter Beachtung von 7.2.2.3 a und b frei.

d) Über die in 7.2.2.3 aufgeführten Pflichtveranstaltungen und die in 7.2.2.5 genannten Anforderungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums hinaus, steht dem Studierenden hinsichtlich des Besuchs weiterer Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS die freie Wahl offen.

7.2.2.5 Zusammenstellung der Studienleistungen im Hauptstudium

Gemäß den in 7.2.2.3 genannten Bestimmungen ist die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:

- 1. 2 Hauptseminare (jeweils 2-std.), davon eines mit Hauptseminarschein, das andere mit Teilnahmechein 4 Std.
- 2. mindestens 3 Vorlesungen im Umfang von insgesamt 6 Std.

3. 1 Übung zur Didaktik der Geschichte	2 Std.
Lehrveranstaltungen insgesamt:	12 Std.
Lehrveranstaltungen frei nach Wahl gemäß 7.2.2.4 a und d	4 Std.
	16 Std.
	=====

7.2.3 Fachdidaktische

Lehrveranstaltungen

7.2.3.1 Gemäß Teil I des Erlasses des Kultusministers NRW vom 31.5.1976 sind im Verlauf des Studiengangs Geschichte S I im Fach Geschichte insgesamt 7 Stunden<sup>1)</sup> fachdidaktische Studien nachzuweisen. Hierfür stehen 4 Stunden aus dem erziehungswissenschaftlichen Stundenanteil und 3 aus dem fachwissenschaftlichen Stundenanteil zur Verfügung.

7.2.3.2 Als fachdidaktische Ausbildung bis zum Ersten Staatsexamen gelten folgende Veranstaltungen:

- 1. Im Grundstudium
  - a) eine Vorlesung zur Theorie der Geschichte und ihrer Probleme (2-std.). Diese Vorlesung soll unter Bezugnahme auf Hauptrichtungen der Historiographie als Einführung in die theoretischen Probleme der historiographischen Wissenschaft dienen,
  - b) eine fachdidaktische Übung (2-std.)

2. Im Hauptstudium  
eine Übung zur Didaktik der Geschichte an ausgewählten Beispielen (2-std.)  
Eine der beiden fachdidaktischen Übungen kann durch den Besuch eines Hauptseminars oder einer Übung zu Theorieproblemen (2-std.) im Verlaufe des Hauptstudiums abgegolten werden.

7.2.3.3 In einer der beiden fachdidaktischen Übungen (ggf. im Hauptseminar bzw. der Übung zu Theorieproblemen) muß ein

<sup>1)</sup> Es wird besonders hingewiesen auf § 14 Abs.2

Leistungsnachweis erworben werden, der bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung als Leistungsnachweis in Fachdidaktik gilt.

#### 7.2.4 Auslandsstudium

Ein Studium an einer ausländischen Universität ist vor allem zu Beginn des Grundstudiums oder des Hauptstudiums zweckmäßig in den Studiengang einzubauen.

Vor dem Antritt eines Auslandsstudiums ist eine Beratung durch den Fachvertreter und durch das Akademische Auslandsamt dringend zu empfehlen.

Studienleistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht worden sind, können nach Prüfung durch den Geschäftsführenden Direktor des Historischen Seminars im Benehmen mit dem Fachvertreter anerkannt werden. Die Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Universitäten bleibt davon unberührt.

#### 7.2.5 Selbststudium

1. Das Studium des Faches Geschichte setzt in allen Studiengängen und auf allen Studienstufen neben dem Besuch von Lehrveranstaltungen ein intensives Selbststudium voraus, in dem sich die Studierenden einzeln oder in Gruppen durch ausgiebige Lektüre von Quellen und Literatur Fachkenntnisse selbständig aneignen. Das Selbststudium wird durch Hinweise und die Bereitstellung von Hilfsmitteln unterstützt und gefördert.
2. Ggf. kann ein Selbststudium nach Absprache mit dem zuständigen Dozenten an die Stelle einer nicht einen Leistungs- oder Teilnahmenachweis erfordernden Lehrveranstaltung treten. In solchen Fällen empfiehlt es sich jedoch, mit Hörern der betreffenden Veranstaltung zusammenzuarbeiten.

### 7.3 Veranstaltungsarten und ihre spezifischen Vermittlungsfunktionen

Von den im folgenden angeführten Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen Lehrveranstaltungen mit unbeschränkter Teilnehmerzahl, alle anderen Lehrveranstaltungen solche mit beschränkter Teilnehmerzahl. Dabei gilt für 7.3.2 - 7.3.8 eine Richtzahl von 30, für 7.3.9 eine solche von 15 Teilnehmern. Soweit ausreichende Parallelveranstaltungen angeboten werden, ist bei wesentlichem Überschreiten der Richtzahl ggf. für einen Ausgleich der Teilnehmerzahlen zu sorgen. Die Wiederholung von Pflichtlehrveranstaltungen, für die der erforderliche Leistungsnachweis bereits erbracht worden ist, bedarf der Zustimmung des betreffenden Dozenten.

#### 7.3.1 Vorlesungen (V)

Vorlesungen behandeln in synchroner oder diachroner Form Gegenstandsbereiche größeren Umfangs, unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie sollen dem Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihm die eigenständige Vertiefung der Kenntnis desselben ermöglichen.

#### 7.3.2 Übungen zur Vorlesung (K)

Übungen zur Vorlesung dienen der vertieften Erörterung der Sachprobleme der Vorlesung in Form einer diskursiven Erörterung. Sie geben den Studierenden Gelegenheit, ergänzende Informationen zu erlangen oder ihrerseits Sach- und Interpretationsprobleme zur Diskussion zu stellen.

#### 7.3.3 Proseminare (PS)

Proseminare dienen der Einführung in das Studium eines Teilfachbereiches am Beispiel eines repräsentativ gewählten Gegenstandsbereiches, der exemplarisches Lernen erlaubt und eine Mehrzahl von Fragestellungen ermöglicht. Im Vordergrund steht dabei die Einführung in die grundlegende Technik wissenschaftlichen Arbeitens und die Methoden der histori-

schen Wissenschaft, insbesondere Kritik und Auswertung von Quellentexten, Bildern, Filmen, Karten, Münzen und Statistiken, die Methoden des Text- und Gegenstandsvergleichs, die Methoden der historischen Erklärung, die Technik des wissenschaftlichen Argumentierens, die Formen der Darstellung (Abhandlung, Erzählung, Rezension, Literaturbericht, Quellenedition).

Die Proseminare dienen zugleich dazu, anhand kleinerer Referate den Vortrag vor einem größeren Publikum einzuüben und die Fähigkeit, eigene Themen öffentlich zu verteidigen, zu entwickeln.

#### 7.3.4 Übung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens

Sie vertieft die in den Proseminaren gegebene Einführung in die Arbeitstechnik des Historikers und behandelt insbesondere

- Bibliographieren,
- Zitieren,
- allgemeine Quellenkunde,
- allgemeine Zeitschriftenkunde,
- Umgang mit Nachschlagewerken, Quellensammlungen und Bibliographien,
- Einführung in das Archivwesen,
- Einführung in das Bibliothekswesen sowie Einführung in die modernen Informationssysteme (Film, Tonband und sonstige Informationsspeicher)

Im Rahmen dieser Veranstaltung finden der Besuch einer Bibliothek und eines Archivs statt.

#### 7.3.5 Hauptseminare (S)

Hauptseminare sind Veranstaltungen, die dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie verhandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme der Geschichtswissenschaft. Die selbstverantwortliche Mitarbeit der Studierenden sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten wird in aller Regel vorausgesetzt.

#### 7.3.6 Grundkurse (GK)

Grundkurse sollen den Studierenden der Anfangssemester am Beispiel ausgewählter Quellen oder repräsentativer Gegenstände geschichtliche Grundkenntnisse vermitteln.

#### 7.3.7 Übungen

Übungen sind zu einzelnen Veranstaltungen vorzugsweise für Studierende des Grundstudiums, die den Studierenden die Möglichkeit geben, bereits erworbene Methoden an spezielleren Gegenstandsbereichen einzuüben, zum anderen Veranstaltungen zur Einführung in spezielle Bereiche und Methoden wie Hilfswissenschaften u. ä. (vgl. 7.2.2.3 c).

#### 7.3.8 Quellenkurse

Quellenkurse sind primär als Interpretationsübungen an ausgewählten Quellen ausgelegt. Sie dienen zur Ergänzung der Proseminare und ggf. zur Übung der erforderlichen Sprachkenntnisse.

#### 7.3.9 Sprachkurse

Sprachkurse dienen zur Vertiefung der für den Historiker notwendigen Kenntnisse des Lateinischen, Französischen und Englischen (sowie ggf. anderer Sprachen). Sie konzentrieren sich auf die Förderung der passiven Beherrschung der jeweiligen Sprachen in dem zur Lektüre von Quellen sowie einschlägiger Forschungsliteratur erforderlichen Umfang.

#### 7.4 Studienbegleitende Lernerfolgskontrollen, Leistungsnachweise, Sprachnachweise

7.4.1 Die in den einzelnen Studienabschnitten zu erbringenden Leistungs-, Teilnahme- und Sprachnachweise sind oben in 7.2.1.2 für das Grundstudium, in 7.2.2.5 für das Hauptstudium und in 7.2.3.3 für die fachdidaktischen Studien aufgeführt.

Art und Umfang der für die einzelnen Nachweise zu erbringenden Studienleistungen werden vom zuständigen Dozenten nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

In einer von mehreren Studenten gemeinsam angefertigten schriftlichen Arbeit muß der Anteil des einzelnen Studenten ersichtlich sein.

7.4.2 Für den Studiengang S I im Fach Geschichte sind folgende Arten von Nachweisen vorgesehen:

7.4.2.1 Proseminarschein

Proseminarscheine werden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Proseminar vom jeweiligen Dozenten ausgestellt. Sie setzen die regelmäßige Teilnahme, die Vorlage einer schriftlichen Arbeit und in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlußklausur voraus.

7.4.2.2 Hauptseminarschein

Hauptseminarscheine werden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Hauptseminar vom jeweiligen Dozenten ausgestellt. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme und in der Regel die Vorlage einer schriftlichen Arbeit voraus, die die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und Vertrautheit mit wissenschaftlichen Methoden beweist.

7.4.2.3 Kolloquiumsschein

Ein Kolloquiumsschein setzt den Besuch einer zweistündigen Vorlesung (vgl. aber auch zu 7.2.1.1 (1)), der begleitenden Übung und eine mündliche Prüfung am Ende voraus, die in der Regel als Gruppenprüfung abgehalten wird und je Teilnehmer ungefähr 10 Minuten dauert. Die Teilnehmer können sich nach eigener Wahl zu Gruppen bis zu jeweils drei bis vier Personen zusammenschließen. Es wird nur über das Bestehen oder Nicht-Bestehen entschieden. Außer dem Prüfer wird ein Beisitzer aus dem Lehrkörper bestellt, der die Geschäftsführung übernimmt und ein Ergebnisprotokoll anfertigt. Ein zweiter Beisitzer, der mindestens das Grundstudium abgeschlossen hat, kann von seiten der studentischen Prüfungsteilnehmer bestellt werden.

7.4.2.4 Sprachnachweise

Die im Laufe des Grundstudiums zu erbringenden Sprachnachweise setzen das erfolgreiche Bestehen einer Klausur voraus, die aus der Übersetzung eines fremdsprachigen Textes ins Deutsche besteht. Dem Teilnehmer stehen zwei Stunden zur Verfügung. Technische Hilfsmittel wie Lexika sind zugelassen.

7.4.2.5 Teilnehmernachweise durch Bescheinigung des Dozenten

Teilnehmernachweise in Form einer Bescheinigung des Dozenten setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.

7.4.2.6 Teilnahmenachweise durch Eintragung ins Studienbuch

Der Nachweis über den Besuch der nicht durch Leistungs- und Teilnahmescheine durch Bescheinigung des Dozenten nachgewiesenen Lehrveranstaltungen ist, soweit die gesetzlichen Bestimmungen es erfordern, durch Belegeintragung im Studienbuch zu erbringen.

7.4.3 Benotung schriftlicher Arbeiten

Die Benotung schriftlicher Arbeiten wird vom Dozenten mit dem unmittelbar Beteiligten besprochen, die Benotung von Klausuren vom Dozenten festgelegt. Bei Differenzen kann der Studiausschuß angerufen werden, der dem Dozenten eine Überprüfung der Benotung empfehlen kann.

7.4.4 Wiederholung von Lernerfolgskontrollen

Studienleistungen, die einen Leistungsnachweis zum Ziel haben, können grundsätzlich wiederholt werden. Ist ein Leistungsnachweis zum zweiten Mal nicht erbracht worden, so ist eine eingehende Beratung durch einen Hochschullehrer nach freier Wahl empfohlen.

7.5 S t u d i e n v e r l a u f s p l a n

Die zeitliche Gliederung des fachwissenschaftlichen Studiums, vor allem die Reihenfolge des Besuchs der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist innerhalb des Grund- und des Hauptstudiums jedem Studenten prinzipiell freigestellt, ebenso wie die Verteilung des gesamten Stundenvolumens der beiden Fächer und des erziehungswissenschaftlichen Studiums in den einzelnen Semestern. Es wird aber dringend nahegelegt, ein kontinuierliches Arbeiten in den drei Bereichen zu gewährleisten.

Im Anhang wird dieser Studienordnung ein Studienplanmodell beigelegt, in dem die einzelnen Veranstaltungsarten, die thematische Verteilung auf die drei Schwerpunktfachrichtungen und die Unterscheidung in Veranstaltungen mit oder ohne

Leistungs- oder Teilnahmenachweisen ersichtlich wird. Es handelt sich dabei nur um ein Muster, dessen einzelne Bestandteile im Rahmen der in dieser Studienordnung festgelegten Bestimmungen frei austauschbar sind.

## § 8 Prüfungen und ihre

### Zulassungsvoraussetzungen

Der Studiengang im Fach Geschichte im Sinne dieser Studienordnung wird mit einer Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I abgeschlossen. Rechtsgrundlagen dieser Prüfung sind das Lehrerausbildungsgesetz NW (LABG) und die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (PO). Prüfungskandidaten sollten sich möglichst frühzeitig mit den jeweils geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung und des Lehrerausbildungsgesetzes vertraut machen. Auf die weiteren gesetzlichen Bestimmungen, die für die Regelung von Studium und Prüfung maßgebend sind, wird verwiesen.

#### 8.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung:

Nachweis eines dem Studienziel des Faches Geschichte entsprechenden, ordnungsgemäßen Studiums (§ 4 Abs. 2 und 3 PO). Dieser Nachweis wird durch die Vorlage der von der Studienordnung vorgeschriebenen Leistungs- und Teilnahmenachweise aus dem Grundstudium gemäß 7.2.1.2, aus dem Hauptstudium gemäß 7.2.2.3 und 7.2.2.4 a erbracht.

Dies schließt ein:

- a) den Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums. Er wird durch die Vorlage der Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Grundstudiums gemäß 7.2.1.2 Abs. 5 dieser Studienordnung oder den Nachweis gleichartiger Studienleistungen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erbracht.
- b) einen Leistungsnachweis aus der Schwerpunktfachrichtung des Hauptstudiums. Er wird durch die Vorlage eines der zwei zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlichen Hauptseminarscheine erbracht.

derlichen Hauptseminarscheine erbracht.

- c) einen Leistungsnachweis aus der Didaktik der Geschichte. Er kann durch die Vorlage einer benoteten Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zur Didaktik der Geschichte gemäß 7.2.2.3 Abs. 5 StO erbracht werden.

#### 8.2 Form und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung in Geschichte als Teil der Ersten Staatsprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur; §§ 15 und 16 PO) und einer mündlichen Prüfung (§§ 17 und 18 PO), sowie nach Wahl zusätzlich aus einer schriftlichen Hausarbeit (§ 14 PO).
- (2) Die Prüfung in Geschichte erstreckt sich auf drei Teilgebiete, die jeweils verschiedenen Themenbereichen im Sinne dieser Studienordnung angehören müssen, darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 8 c und d PO vorgelegt worden sind. Von den drei Themenbereichen, aus denen Teilgebiete benannt werden, muß je eines den drei möglichen Schwerpunktfachrichtungen angehören. Von der mündlichen Prüfungszeit entfällt die Hälfte auf die im Hauptstudium gewählte Schwerpunktfachrichtung.
- (3) Dementsprechend hat der Kandidat in seinem Gesuch auf Zulassung zur Prüfung im Fach Geschichte anzugeben, mit welchen Teilgebieten er sich beschäftigte und welche er für die Prüfung ausgewählt hat. Es müssen mindestens zwei Teilgebiete sein, für die Leistungsnachweise zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung (8.1 c und d) nicht vorgelegt worden sind. Unbeschadet dieser Bestimmungen kann also ein Teilgebiet Prüfungsgegenstand sein, das dem Themenbereich entnommen wurde, aus dem der zweite Hauptseminarschein gemäß 7.2.2.3 StO erworben worden ist. Es können auch Teilgebiete, in denen keine Leistungsnachweise erworben worden sind, für die Prüfung ausgewählt werden.

(4) Die für die Prüfung ausgewählten Teilgebiete müssen fachwissenschaftlich beherrscht werden. Für die Erarbeitung stehen insbesondere die entsprechenden Veranstaltungen des Hauptstudiums im Sinne dieser Studienordnung zur Verfügung.

8.3 Prüfungsordnung und Studienordnung

Prüfungsordnung und Studienordnung bedingen sich gegenseitig in ihren Anforderungen. Deshalb ist die Auswahl der Lehrveranstaltungen in der gewählten Schwerpunktfachrichtung so zu treffen, daß die Leistungsschwerpunkte im Hauptstudium den Bestimmungen gemäß 7.2.2.5 StO über die inhaltliche Gestaltung des Studiums genügen. Dadurch wird sowohl die notwendige fachwissenschaftliche Spezialisierung als auch die im Hinblick auf das Ausbildungsziel geforderte Erweite des Wissens erreicht. Beides gehört zu einem berufsqualifizierenden Studium, das die Voraussetzung dafür bildet, Unterricht im Fach Geschichte "gemäß den dafür festgelegten Richtlinien zu erteilen" (§4 Abs. 3 PO). Für die Klärung von Einzelfragen der Gestaltung des Studiums sollten die Einrichtungen der Studienberatung in Anspruch genommen werden.

§ 9 Studienberatung

- (1) Für die fachwissenschaftliche Beratung der Studierenden bestehen im Fachbereich Geschichte folgende Einrichtungen:
  - a) Einführungsveranstaltung für Studienanfänger.  
Sie dient zur Vorstellung der einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers und der Erörterung allgemeiner Studienfragen und findet in der Regel in der ersten Semesterwoche nach frühzeitiger Ankündigung statt. Alle Studienanfänger sollten die Einführungsveranstaltung besuchen.
  - b) Studienberatung für Studienanfänger.  
Zu Semesterbeginn werden nach Anschlag von den Mitgliedern des Lehrkörpers spezielle Studienberatungs-

stunden für Studienanfänger angeboten. Alle Studienanfänger haben an einer solchen Beratung teilzunehmen.

- c) Allgemeine Studienberatung.  
Alle Mitglieder des Lehrkörpers des Faches Geschichte halten während der Vorlesungszeit regelmäßig wöchentlich und während der vorlesungsfreien Zeit gemäß besonderem Anschlag Sprechstunden ab. Weitere Sprechstunden können vereinbart werden.
- d) Studienberatung beim Übergang vom Grund- zum Hauptstudium.  
Den Studierenden wird dringend empfohlen, beim Übergang vom Grund- zum Hauptstudium sich von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers nach freier Wahl über die weitere Gestaltung des Studiums beraten zu lassen.
- e) Bei einem Überschreiten der in dieser Studienordnung zugrundegelegten Studiendauer im Grund- und im Hauptstudium um mehr als ein Semester muß der Studierende gemäß dem Beschluß der Philosophischen Fakultät vom \_\_\_\_\_ sich von einem Hochschullehrer nach freier Wahl über die weitere Planung seines Studiums beraten lassen.

(2) Für allgemeine Studienprobleme und persönliche Probleme steht den Studierenden die Zentrale Beratungsstelle der Universität Düsseldorf zur Verfügung.

§ 10 Übergangsmöglichkeiten und Zuständigkeit für Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- 1. Ein Übergang vom Studiengang S I im Fach Geschichte zu anderen Studiengängen des Faches Geschichte und umgekehrt ist im Grundstudium, sofern nicht andere gesetzliche

Regelungen über Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bestehen, grundsätzlich jederzeit möglich.

Bei einem Übergang von S I zu S II, zum Magister Artium und zur Promotion im Grundstudium müssen ggf. noch ausstehende zusätzliche Studienleistungen vor dem Abschluß des Grundstudiums nachträglich erbracht werden.

2. Bei einem Übergang im Hauptstudium werden die in einem anderen Studiengang des Faches Geschichte an der Universität Düsseldorf erbrachten Studienleistungen voll angerechnet, wobei ggf. zusätzlich erforderliche Studienleistungen auch aus dem Grundstudium nachträglich zu erbringen sind.
3. Über die Anerkennung von Studienleistungen an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie an Universitäten des Auslandes entscheidet der Geschäftsführende Direktor des Historischen Seminars im Benehmen mit den Fachvertretern. Die Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Universitäten bleibt davon unberührt. In strittigen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet über die Anerkennung von Leistungsnachweisen und von Studienleistungen, soweit sie nicht in Kompetenz des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes fällt, der Studienausschuß. Über Sonderregelungen, die auf außergewöhnlichen Studienbedingungen beruhen, entscheidet auf Antrag der Studienausschuß.

#### § 11 Studienausschuß

- (1) Der Studienausschuß besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter des akademischen Mittelbaus und einem Studenten, der das Grundstudium abgeschlossen hat.
- (2) Bei Differenzen in der Benotung schriftlicher Arbeiten kann der Studienausschuß dem Dozenten auf Antrag nach Anhörung der Betroffenen eine Überprüfung der Benotung empfehlen.

- (3) Der Studienausschuß entscheidet im Zweifelsfall über die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, und über solche Sonderregelungen, die durch außergewöhnliche Studienbedingungen erforderlich werden.
- (4) Der Studienausschuß tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen. Er tagt nichtöffentlich.

#### § 12 Änderungen der Studienordnung

Änderungen dieser Studienordnung können frühestens nach einer Frist von zwei Semestern erfolgen. Sie sind auf dem gleichen Wege zu beschließen und in Kraft zu setzen wie diese Ordnung selbst.

#### § 13 Übergangsbestimmungen

1. Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können ihr Studium gemäß den bisher geltenden Regelungen fortführen.
2. Solange ein entsprechendes Lehrangebot für fachdidaktische Studien nicht zur Verfügung steht, können gemäß dem Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. Mai 1976 und § 27 Abs. 7 PO an deren Stelle fachwissenschaftliche Veranstaltungen treten. Ebenso sind für die erforderlichen Leistungsnachweise entsprechende Leistungsnachweise aus fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erbringen.

#### § 14 Schlußbestimmung

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Studienverlaufsplan II (rein schematisch nach Veranstaltungstypen)

1	V I	K (L)	PS I (L)	GK (T)	Te
2	V II	K (L)	PS II (L)	Ü I	Ü (Spr)
3	V III	K (L)	PS III (L)	Ü II	
4	V Th	VA W	FD (L)		

---

5	V <sup>1</sup> Sp	HS <sup>2</sup> N (L)	V <sup>3</sup> NSp	VA W
	V <sup>4</sup> Sp	HS <sup>2</sup> A (L)	FD (L)	VA W

Zusätzliche Ziele

o --- o --- o zeitlich völlig austauschbar

Studienverlaufsplan I (mit Verweis auf die drei Epochen bzw. Schwerpunktbereiche)

1	V / N	K (L)	PS / N (L)	GK / (T)	Te
2	V / N	K (L)	PS / M (L)	Ü A/N	Ü (Spr)
3	V / A	K (L)	PS / A (L)	Ü N	
4	V Th	VVAA W	FD (L)		

---

5	V <sup>1</sup> / Sp	HS <sup>2</sup> / N (L)	V <sup>3</sup> NSp	VA W
6	V <sup>4</sup> / Sp	HS <sup>2</sup> / A (L)	FD (L)	VA W

- V Vorlesung
- PS Proseminar
- GK Grundkurs
- Te Technik wiss. Arbeitens
- Ü Übung (Quellenkurs)
- Ü (Spr) Sprachkurs
- HS Hauptseminar
- K Kolloquium
- N Neuzeit
- M Mittelalter
- A Altertum
- Sp Schwerpunktfachrichtung
- NSp Nichtschwerpunktfachrichtung
- W freie Wahl nach Typ und Inhalt
- Th Theorie
- FD Fachdidaktik
- L Leistungsnachweis
- T Teilnahmenachweis

I - 5 Themenbereiche im Hauptstudium

# STUDIENORDNUNG

## FÜR DEN STUDIENGANG DER SEKUNDARSTUFE II (S II) IM FACH GESCHICHTE

### AN DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM

#### § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

##### Aufgrund

- des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (NW) vom 7. 4. 1970 (GV. NW. S. 254),<sup>1)</sup>
  - des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes des Landes NW vom 30. 5. 1972 in der Fassung vom 31. 7. 1974 (GV. NW. S. 769),
  - des Lehrerausbildungsgesetzes NW vom 29. 10. 1974 (GV. NW. S. 1062) in der Fassung vom 18. 3. 1975 (GV. NW. S. 247),<sup>2)</sup>
  - der Verwaltungsverordnung des Kultusministers NW vom 13.2.1976 (III C 5.40-21/2 Nr. 476/76) betr. Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II<sup>3)</sup> (S II)
  - des Erlasses des Kultusministers NW vom 31. 5. 1976 (III C 3.40-01/Nr. 1456) betr. Ordnungen der Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter ...;
  - des Erlasses des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW vom 31. 5. 1976 (I A 4 8161) betr. Durchführung des Lehrerausbildungsgesetzes ...
- und unter Berücksichtigung
- der Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform beim Minister für Wissenschaft und Forschung NW vom Mai 1976 ("Zur Erstellung von Studienordnungen")
  - der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 7.12.1976 zur Frage der Mindeststudiendauer und vom 6.12.1977 zur Frage der Zwangsexmatrikulation

1) im folgenden abgekürzt als HSchG

2) im folgenden abgekürzt als LABG

3) im folgenden abgekürzt als PO

hat die Philosophische Fakultät am 7.12.1977 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Sekundarstufe II (S II) im Fach Geschichte an der Universität Düsseldorf beschlossen und dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW angezeigt.

Sie gilt für Studierende, die nach dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung das Studium der Geschichte mit dem Ziel des Studienabschlusses der E r s t e n Staatsprüfung für das höhere Lehramt S II aufnehmen.

Diese Studienordnung und die Studienordnungen für das Fach Geschichte für die Sekundarstufe I (S I), für den Grad eines Magister Artium sowie eines Dr. phil. lassen grundsätzlich den Übergang von jedem dieser Studiengänge in einen der genannten anderen zu, vorausgesetzt, daß ggf. zusätzlich erforderliche Leistungsnachweise nachträglich beigebracht werden. Unbeschadet dessen sind die jeweils gültigen rechtlichen Regelungen hinsichtlich des Studienwechsels zu beachten.

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zu den Studiengängen des Faches Geschichte wird durch die jeweils gültige Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf geregelt, die im allgemeinen Teil der Vorlesungsverzeichnisse abgedruckt ist.

#### § 3 Studienvoraussetzungen

Studierende des Faches Geschichte sollten bereits Grundkenntnisse der allgemeinen Geschichte mitbringen. Interesse für Probleme der Politischen Wissenschaften, der Soziologie und der Wirtschaftswissenschaften sind ebenso wünschenswert wie Basiskenntnisse über philosophische Probleme. Erforderlich, wenn auch ggf. im Laufe des Grundstudiums erwerbbar, sind fachbezogene, d. h. für die Lektüre von Quellen und Fachliteratur ausreichende Sprachkenntnisse des Lateinischen, des Englischen und des Französischen;

16

sofern eine Spezialisierung im entsprechenden Bereich angestrebt wird , ist die Kenntnis der slawischen Sprachen oder des Griechischen notwendig.

#### § 4 Studiendauer und Examenszeit

4.1 Der Studiengang Geschichte S II ist auf eine Mindeststudien-dauer von acht Semestern ausgelegt. Die Mindeststudien-dauer kann in begründeten Fällen unterschritten werden. Die Regelstudien-dauer schließt das berufsqualifizierende Prüfungsverfahren gemäß § 14 - 18 PO nicht ein.

4.2 Die Prüfungszeit schließt sich nach § 11, Abs. 1 und 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II an die Studienzeit an. Sie beginnt mit der Beantra-gung der Zulassung zu einer ersten Teilprüfung oder zur schriftlichen Hausarbeit und endet mit dem Ablegen der letzten Teilprüfung. Der Antrag auf Zulassung zur letzten Teilprüfung muß innerhalb von 2 Jahren nach dem Tag der Ausstellung der Beschei-nigung über die erste Prüfungsleistung gestellt werden.

4.3 Die Zulassung zur Teilprüfung im Fach Geschichte oder zur schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Fach Geschichte setzt die Absolvierung aller in dieser Studien-ordnung geforderten Leistungen voraus. Daher kann die Meldung zur Teilprüfung im Fach Geschichte oder zur schriftlichen Hausarbeit in aller Regel erst nach dem Abschluß des 8. Semesters erfolgen, obgleich prinzipiell eine Meldung zur Teilprüfung im Fach Geschichte schon nach Ablauf des 6. Semesters gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekun-darstufe II, § 11, Abs. 1, zugelassen wird.

#### § 5 Studienbeginn

Ein Studienbeginn ist sowohl zum Winter- wie zum Sommersemester möglich.

#### § 6 Allgemeine Ausrichtung des Studiums und Ausbildungs-schwerpunkte

Zielsetzung dieser Studienordnung ist die Gewährleistung eines wissenschaftlichen Studiums des Faches Geschichte, verbunden mit angemessener Vorbereitung auf die künftige berufliche Praxis des Studierenden. Im Hauptstudium erfolgt unter Wahrung einer das ganze Fach umfassenden Breite der Studien eine Spezialisierung in einem Teilgebiet durch die Wahl einer Schwerpunktfachrichtung.

#### § 7 Ziele und Aufgaben des Studiums

##### 7.1 Studienziele

##### 7.1.1 Zielsetzungen des Geschichtsstudiums

Das Ziel der Geschichtswissenschaft ist die Erkenntnis des Menschen in den gesellschaftlichen Strukturen, politischen und wirtschaftlichen Ordnungen und geistigen Traditionen seiner jeweiligen Um-welt durch die Analyse politischer, wirtschaftlichen und kultu-reller Phänomene und die Rekonstruktion von Wandlungs- und Ent-wicklungsprozessen und der aus beiden resultierenden Ereignis-zusammenhänge.

Die Geschichtswissenschaft trägt so zum Verständnis des Ver-hältnisses von Individuum und Gesellschaft sowie von Vergan-genheit und Gegenwart bei.

Sie eröffnet in diesem Sinne einen Zugang:

17

- a) zur Erkenntnis der die Gegenwart prägenden Faktoren der Vergangenheit und damit zur rationalen und kritischen Reflektion der Gegenwart als einer Bedingung der Möglichkeit verantwortlichen Handelns,
- b) zur Analyse alternativer Formen menschlichen Selbstverständnisses und menschlichen Verhaltens in Raum und Zeit,
- c) zu den Problemen von Kontinuität und Diskontinuität.

Die Geschichtswissenschaft bedient sich dazu der kritischen Prüfung schriftlicher, mündlicher und gegenständlicher Überlieferung, ferner der Logik der Begriffe und Urteile und schließlich der Verfahren zur Bildung historischer Modelle und Theorien. Sie steht zudem vor der wissenschaftstheoretisch notwendigen Aufgabe, ihre eigenen ideologischen Voraussetzungen, ihre politisch-sozialen Abhängigkeiten zu erkennen und die besonderen Bedingungen der Forschergemeinschaft der Historiker zu reflektieren.

#### 7.1.2 Inhaltliche Ausbildungsziele

Der Student soll während seines Studiums folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben:

- a) Fundierte Kenntnisse der allgemeinen Geschichte mit Vertiefung und Spezialwissen in einer Anzahl von selbstgewählten Schwerpunkten aus verschiedenen historischen Epochen gemäß den Prüfungsbestimmungen, den Bestimmungen dieser Studienordnung und dem Themenkatalog gemäß 7.2.2.4
- b) Die Fähigkeit, die historische Bedingtheit der Gegenwart zu erklären und andersgeartete historische Strukturen und Gesellschaften in ihrer Eigenart zu erfassen.
- c) Die Fähigkeit, die Komplexität historischer Erscheinungen unter Einbeziehung von Methoden, Theorien oder Erkenntnissen von Nachbardisziplinen (z.B. Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Politologie und Soziologie, Kunstgeschichte, Archäologie, Kirchengeschichte usw.) zu erkennen.

- d) Kenntnisse der Geschichte der Geschichtswissenschaft und ihrer wichtigsten Theorien sowie ihrer wissenschaftstheoretischen Probleme.

Um diesen Anforderungen genügen zu können, muß der Student im Laufe seines Studiums die folgenden praktischen Fähigkeiten erwerben:

- a) die Fähigkeit, Probleme systematisch zu analysieren,
- b) sich zur Lösung eines Problems die entsprechenden Quellen und die einschlägige Literatur zu beschaffen; dieses setzt die Kenntnis der wissenschaftlichen Informationssysteme (Bibliotheken, Archive etc.) voraus,
- c) Form und Inhalt von Texten nach Prinzipien innerer und äußerer Quellenkritik zu prüfen und ggf. auch mit nichtschriftlichen Formen von Überliefertem Quellengut umgehen zu können,
- d) historisch relevante Texte zu analysieren und auszuwerten,
- e) synchrone und diachrone Vergleiche historischer Prozesse oder Strukturen vorzunehmen,
- f) unter Beherrschung der fachspezifischen Begriffe historische Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form angemessen darzustellen.

#### 7.1.3 Berufsbezogene Ausbildungsziele

Ausgehend von der Leitmaxime, daß nur ein wissenschaftlich gut ausgebildeter Lehrer, dessen Autorität als Fachmann unumstritten ist, auch zu erfolgreicher pädagogischer Wirkung befähigt ist, steht das historisch-inhaltliche Studium im Vordergrund des Studiengangs S II. Daneben soll der Student jedoch durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen auf seine künftige praktische Berufstätigkeit vorbereitet werden, und zwar

1. durch Einführung in die theoretischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft, mit dem Ziel, ihn dazu instandzusetzen, die Funktion der Geschichte im Rahmen des modernen Bildungssystems erfassen und darstellen zu können, sowie die Frage nach dem Wert des geschichtlichen Denkens

für die moderne Gesellschaft sachgerecht behandeln zu können;

- 2. durch die Einführung in die Probleme der schulstufengerechten Auswahl von Unterrichtsgegenständen sowohl unter fachwissenschaftlichen wie unter fachdidaktischen Gesichtspunkten;
- 3. durch Einführung in die Probleme der Vermittlung geschichtlichen Wissens und historischer Sachverhalte.

7.1.4 Berufsperspektiven

Die historisch-inhaltlichen, die wissenschaftstheoretischen und die fachdidaktisch-praktische Ausbildung bereiten u. a. auf folgende Berufsfelder vor:

- Unterrichtstätigkeit an Schulen
- Lehre und Forschung an Hochschulen und Forschungsinstituten
- Erwachsenenbildung
- Verlagswesen
- Presse, Rundfunk und Fernsehen
- Bibliotheken, Archive und Museen
- politische und kulturpolitische Tätigkeit in öffentlichen Institutionen und Vereinen
- wissenschaftliche Beratertätigkeit für politische Parteien, Organisationen und Verbände

7.1.5 Gesellschaftspolitische Aspekte des Geschichtsstudiums

Ein wesentliches Ziel des Geschichtsstudiums ist die Vermittlung der Einsicht in die geschichtlich gewachsenen und bedingten politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen der Einzelne steht und die seinen Lebensgang und seine Wertmaßstäbe bestimmen. Durch eine den Prinzipien rationaler Wissenschaft verpflichtete Erforschung vergangener Wirklichkeit wird zugleich die Fähigkeit entwickelt, erstarrte Ideologien, gleichviel ob diese von herrschenden Gruppen oder von ihren Gegenspielern vertreten werden, historisch zu orten und in ihrem Wesen rational zu erfassen. Das Studium der Geschichte kann auf diese Weise zu einer Versachlichung der politischen Auseinandersetzungen beitragen und schafft intellektuelle Voraus-

setzungen für die Kommunikation zwischen gegensätzlichen gesellschaftlichen oder ideologischen Positionen, seien es solche verschiedener Nationen oder verschiedener Weltanschauungen.

Andererseits soll das Studium der Geschichte nicht nur das Wissen um die Veränderbarkeit historisch gewordener Strukturen vermitteln, sondern umgekehrt auch gesellschaftlich verantwortliches Verhalten im Bewußtsein der Bewahrungswürdigkeit und der Verlierbarkeit überlieferter Kulturgüter fördern. Durch Aufhellung der historischen Dimensionen gegenwärtigen gesellschaftlichen Bewußtseins trägt das Studium der Geschichte dazu bei, den Studierenden "zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Staat" (HRG § 7) zu befähigen.

7.2 Formaler und inhaltlicher Aufbau des Studiums

7.2.0 Der Studiengang Geschichte S II gliedert sich in ein Grund- und in ein Hauptstudium und legt für beides einschließlich der fachdidaktischen Veranstaltungen, die im Umfang von 4 SWS dem erziehungswissenschaftlichen Studienanteil zugerechnet werden, 65 SWS des Gesamtstudiums fest. Davon entfallen auf das fachwissenschaftliche Studium 56 SWS, auf die Fachdidaktik 7 SWS. Die fachwissenschaftlichen SWS verteilen sich auf die drei Teilgebiete Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte und auf Veranstaltungen zur Theorie der Geschichte und ggf. aus benachbarten Disziplinen gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

Jeder Studierende muß im Verlauf seines Studiums an mindestens einer Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Seminar) aus dem Bereich der Wirtschaftsgeschichte oder Wirtschaftswissenschaft teilnehmen. Sie kann ihrem inhaltlichen Schwerpunkt gemäß auf eines der drei Teilgebiete des Faches Geschichte angerechnet werden oder als Lehrveranstaltung in einer Nachbar-

19

disziplin gelten.

7.2.1 Grundstudium

Das Grundstudium soll in die formalen Arbeitstechniken, die wissenschaftstheoretischen Grundlagen, die spezifischen Forschungsmethoden der einzelnen Zweige des Faches und die literarischen Darstellungsformen einführen. Es soll zudem einerseits Kenntnisse über die verschiedenen Epochen der politischen, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte durch größere Überblicksdarstellungen vermitteln, andererseits Gelegenheit geben, historische Einzelfragen zu analysieren. Es soll vor allem selbständiges historisches Denken fördern, zu kritischem wissenschaftlichem Arbeiten ausbilden und Texte fremdsprachlicher Überlieferung und fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur verstehen lehren. Das Grundstudium umfaßt etwa 33 SWS einschließlich der fachdidaktischen Veranstaltungen. Das Grundstudium sollte in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden.

7.2.1.1

Das Grundstudium umfaßt die folgenden Veranstaltungen, deren Charakter unter 7.3 näher erläutert wird:

1. Je eine Vorlesung aus dem Bereich der Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte (2-std.) jeweils mit begleitender Übung (1-std.). Vorlesungen in Wirtschaftsgeschichte oder Osteuropäischer Geschichte werden entsprechend ihrem inhaltlichen Schwerpunkt den jeweiligen Abteilungen des Faches zugeordnet.

An die Stelle einer zweistündigen können zwei einstündige Vorlesungen mit begleitendem Kolloquium treten. Entsprechend gekennzeichnete Spezialvorlesungen und Vorlesungen ohne begleitende Übung können nicht auf die erforderlichen Studienleistungen im Rahmen des Grundstudiums angerechnet werden.

2. Je ein Proseminar in

- a) Alter Geschichte (2-std.)
- b) Mittelalterlicher Geschichte (2-std.)
- c) Neuerer Geschichte (2-std.)

Proseminare in Osteuropäischer Geschichte werden entsprechend ihrem jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkt als Proseminare der jeweiligen Abteilung anerkannt.

Für Proseminare in Wirtschaftsgeschichte gilt dies nur dann, wenn sie im Vorlesungsverzeichnis bzw. in der Ankündigung entsprechend gekennzeichnet sind.

- 3. Übung: Technik wissenschaftlichen Arbeitens (1-std.) Diese Übung wird jeweils während der ersten Hälfte des Semesters in 2-std. Form durchgeführt (fakultativ).
- 4. Grundkurs (2-std.)
- 5. Vorlesung zur Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft (2-std.) mit begleitender Übung (1-std.)
- 6. Eine Veranstaltung (2-std.) zur Wirtschaftswissenschaft/ Rechtswissenschaft/Politische Wissenschaft/Soziologie/ Empirischer Sozialforschung oder einer anderen systematischen Nachbarwissenschaft.
- 7. je eine Übung (2-std.) in
  - a) Neuerer Geschichte
  - b) Mittelalterlicher Geschichte
  - c) Alter Geschichte
- 8. Sprachkurse für Historiker (2-std.) (fakultativ)
- 9. eine fachdidaktische Übung (2-std.)

7.2.1.2 Leistungs-, Teilnahme- und Sprachnachweise des Grundstudiums

Im Grundstudium sind die folgenden Leistungsnachweise erforderlich: je ein

- 1. Proseminarschein zur Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte.
- 2. Nachweis von zwei bestandenen Kolloquiumsprüfungen zu Vorlesungen nach 7.2.1.1 (1) und Nachweis der Teilnahme an einer Vorlesung mit begleitender Übung durch Bescheinigung des Dozenten. Eine Kolloquiumsprüfung muß eine Vorlesung aus dem Gebiet der Neueren, die andere wahlweise eine Vorlesung aus dem Gebiet der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte betreffen. Für die dritte Vorlesung mit begleitender Übung ist der Teilnahmenachweis zu erbringen.

20

3. Nachweis der hinreichenden Beherrschung des Lateinischen (im Umfang des Großen Latinums) und des Französischen ggf. auch einer anderen lebenden Fremdsprache, die an die Stelle des Französischen treten kann, durch bestandene Sprachklausuren, die nach rechtzeitiger Ankündigung in jedem Semester stattfinden. Ausreichende Kenntnisse des Englischen werden vorausgesetzt.
4. Nachweis der Teilnahme durch Bescheinigung des Dozenten für einen Grundkurs.
5. Bei Vorlage der erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise stellt der Geschäftsführende Direktor des Historischen Seminars eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Grundstudiums aus. Diese Bescheinigung berechtigt zum Besuch von Hauptseminaren im Hauptstudium. Sie gilt als Äquivalenz einer Zwischenprüfung, wie sie an anderen Hochschulen im Bundesgebiet abgehalten wird.

### 7.2.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und ist auf den berufsqualifizierenden Abschluß der Ersten Staatsprüfung gemäß § 22 ff. PO ausgerichtet.

Das Hauptstudium im Studiengang S II im Fach Geschichte sieht insgesamt 32 SWS vor, davon vier Stunden Fachdidaktik, von denen zwei Stunden auf den Stundenanteil des erziehungswissenschaftlichen Studiums angerechnet werden.

#### 7.2.2.1 Zielsetzungen des Hauptstudiums

Im Hauptstudium soll der Studierende die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und weiterentwickeln, Probleme der Forschung aus eigener Anschauung kennenlernen und ein konkretes Bild der Eigenart des historischen Forschungsprozesses gewinnen.

Im übrigen hat das Hauptstudium die folgenden Zielsetzungen:

1. Die Ausbildung der Fähigkeit, komplexe Fragestellungen zu erfassen und ggf. zu erörtern, Hypothesen zu formulieren und Urteile unter Bezugnahme auf die jeweils relevanten Quellaussagen und/oder die einschlägige Forschung zu begründen.

2. Die Entwicklung der Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und Verbindungen zwischen verschiedenen historischen Erscheinungen herzustellen und diese miteinander zu konfrontieren.
3. Die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse von vergangener Wirklichkeit.
4. Die Aneignung von speziellen Kenntnissen in einzelnen frei zu wählenden Schwerpunkten nach Maßgabe dieser Studienordnung, insbesondere des Themenkatalogs in 7.2.2.4. Dabei sind die Bestimmungen der Ordnung der Prüfung für die Sekundarstufe II § 4, Abs. 3-6 zu beachten.
5. Der Erwerb vertiefter Kenntnisse von geschichtswissenschaftlichen Theorien und der Fähigkeit, sich eigenständig mit geschichtstheoretischen Problemen auseinanderzusetzen.

#### 7.2.2.2 Struktur des Hauptstudiums

Das Hauptstudium soll der erworbenen Fähigkeit des Studierenden zur selbstverantwortlichen Gestaltung seines Studiums soweit wie möglich Rechnung tragen.

Daher kann der Studierende im Rahmen der nachfolgenden Anforderungen und Rahmenbestimmungen inhaltlicher Art, die zur Gewährleistung eines ausreichenden Studiums des ganzen Faches dienen, eine der drei folgenden Schwerpunktfachrichtungen wählen:

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuere Geschichte

Veranstaltungen in Osteuropäischer oder Wirtschaftsgeschichte, ggf. auch in anderen Teildisziplinen, werden der jeweiligen Schwerpunktfachrichtung zugerechnet, der der behandelte Gegenstand seinem Schwerpunkt nach zuzuordnen ist.

#### 7.2.2.3 Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Kernbereichs des Hauptstudiums

Unbeschadet der im folgenden näher umrissenen Möglichkeiten

21

einer Spezialisierung des Studiums müssen in jedem Falle die folgenden Veranstaltungen absolviert und dabei erforderlichenfalls Leistungsnachweise erbracht werden:

a) in der Schwerpunktfachrichtung:

- 2 Hauptseminare (2-std.), davon eines mit Hauptseminarschein, das andere mit Teilnahmechein.
- 2 Vorlesungen von insgesamt vier Stunden

b) in einer der Nichtschwerpunktfachrichtungen:

- 1 Hauptseminar (2-std.) mit Hauptseminarschein
- 1 Vorlesung (2-std.)

Eines der vorgenannten Hauptseminare unter a und b muß in jedem Falle aus dem Bereich der Neueren Geschichte sein.

c) 1 Übung (2-std.) alternativ über einen der folgenden Gegenstandsgebiete:

- quantitative Methoden der Geschichtswissenschaft
- Methoden der Wirtschaftsgeschichte
- Althistorische Hilfswissenschaft
- Mediävistische Hilfswissenschaft
- Neuzeitliche Hilfswissenschaft
- Sozialwissenschaftliche Methoden in der Geschichtswissenschaft

Bescheinigung der Teilnahme durch den Dozenten

d) im fachdidaktischen Studium:

- 1 Übung (2-std.) zur Didaktik der Geschichte an ausgewählten Themenbeispielen
- 1 Übung/Hauptseminar/Oberseminar  
Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft  
jeweils mit Nachweis der Teilnahme durch Bescheinigung des Dozenten

7.2.2.4 Rahmenbestimmungen hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung des Hauptstudiums

a) Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums muß jeder Student über die oben unter 7.2.2.3 aufgeführten Anforderungen hinaus

die von ihm zu besuchenden Lehrveranstaltungen im Hauptstudium so auswählen, daß insgesamt 9 Themenbereiche durch die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen abgedeckt werden. Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II muß eine Zusammenstellung der entsprechenden besuchten Lehrveranstaltungen vorgelegt werden, aus der ersichtlich ist, daß die 9 Themenbereiche berücksichtigt worden sind.

1. bei Schwerpunktfachrichtung Alte Geschichte

- 5 Themenbereiche der Alten Geschichte
- 1 Themenbereich der Mittelalterlichen Geschichte
- 3 Themenbereiche der Neueren Geschichte

2. bei Schwerpunktfachrichtung Mittelalterliche Geschichte

- 1 Themenbereich der Alten Geschichte
- 5 Themenbereiche der Mittelalterlichen Geschichte
- 3 Themenbereiche der Neueren Geschichte

3. bei Schwerpunktfachrichtung Neuere Geschichte

- 1 Themenbereich der Alten Geschichte
- 1 Themenbereich der Mittelalterlichen Geschichte
- 1 Themenbereich wahlweise aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte
- 6 Themenbereiche der Neueren Geschichte, davon mindestens ein Themenbereich der außerdeutschen Geschichte

Lehrveranstaltungen in Wirtschaftsgeschichte oder Osteuropäischer Geschichte gelten entsprechend ihrem inhaltlichen Schwerpunkt als der jeweiligen Schwerpunktfachrichtung zugehörig.

b) Es können die folgenden Themenbereiche gewählt werden:

Schwerpunktfachrichtung: Alte Geschichte

- 1. Bildung und Struktur der antiken Großreiche
- 2. Verfassungstypen und politische Strukturen
- 3. Politische und soziale Bewegungen
- 4. Wirtschaftliche Systeme der Antike
- 5. Religiöse und geistige Bewegungen der Antike

Schwerpunktfachrichtung: Mittelalterliche Geschichte

1. Ausbildung und Struktur der mittelalterlichen Staaten- und Völkerwelt
2. Das Verhältnis von Staat und Kirche im Mittelalter
3. Religiöse und politische Ideen und Bewegungen
4. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
5. Recht und Verfassung im Mittelalter

Schwerpunktfachrichtung: Neuere Geschichte

1. Politische Herrschaftsformen und deren gesellschaftliche Grundlagen
2. Politische, soziale und religiöse Bewegungen (Parteien, Institutionen)
3. Internationale Systeme und außenpolitische Entscheidungsprozesse
4. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen und deren Entwicklung
5. Geschichte der politischen Theorien der Neuzeit
6. Revolutionen und Gegenrevolutionen
7. Koloniale und imperiale Expansions- und Herrschaftsprozesse

c) Jeder Themenbereich muß durch die Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung der folgenden Arten berücksichtigt werden:

1. Vorlesungen
2. Hauptseminare
3. Oberseminare
4. Übungen (soweit sie im Vorlesungsverzeichnis bzw. in der Ankündigung ausdrücklich als Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums für den betreffenden Themenbereich gekennzeichnet sind.)

Die Wahl der Lehrveranstaltungsart für die einzelnen Themenbereiche ist unter Beachtung von 7.2.2.3 a) und b) frei.

d) Über die in 7.2.2.3 aufgeführten Pflichtveranstaltungen und die in 7.2.2.5 genannten Anforderungen hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums hinaus, steht dem Studierenden hinsichtlich des Besuchs weiterer Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 Wochenstunden die freie Wahl offen. Dabei sind Veranstaltungen, die nicht der Schwerpunktfachrichtung angehören, zu berücksichtigen und sollten auch Lehrveranstaltungen der Nachbarwissenschaften beachtet werden.

7.2.2.5 Zusammenstellung der Studienleistungen im Hauptstudium

Gemäß den in 7.2.2.3 genannten Bestimmungen ist die Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:

1. 3 Hauptseminare (jeweils 2-std.)	6 Std.
2. mindestens 3 Vorlesungen im Umfang von insgesamt	6 Std.
3. 1 hilfswissenschaftliche Übung (2-std.)	2 Std.
4. 1 Übung/Hauptseminar/Oberseminar über Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft (2-std.)	2 Std.
5. 1 Übung zur Didaktik der Geschichte (2-std.)	<u>2 Std.</u>
	18 Std.
6. Mindestens 3 weitere Lehrveranstaltungen der in 7.2.2.4 Abs. a) angeführten Arten für die drei restlichen Themenbereiche	<u>6 Std.</u>
	24 Std.

Die Veranstaltungen unter (1) und (2) sind verwertbar zur Abdeckung von 6 der insgesamt erforderlichen neun Themenbereiche.

Lehrveranstaltungen freier Wahl gemäß 7.2.2.4 d)	<u>8 Std.</u>
	<u>32 Std.</u>
	=====

23

### 7.2.3. Fachdidaktische Lehrveranstaltungen

- 7.2.3.1 Gemäß Teil I des Erlasses des Kultusministers NRW vom 31. 5. 1976 sind im Verlauf des Studiengangs Geschichte S II im Fach Geschichte insgesamt 7 Stunden<sup>1</sup> fachdidaktische Studien nachzuweisen. Hierfür stehen 4 Stunden aus dem erziehungswissenschaftlichen, 3 aus dem fachwissenschaftlichen Stundenanteil zur Verfügung.
- 7.2.3.2 Als fachdidaktische Ausbildung bis zum Ersten Staatsexamen gelten folgende Veranstaltungen:
1. Im Grundstudium
    - a) eine Vorlesung zur Theorie der Geschichte und ihrer Probleme (2-std.) mit begleitender Übung (1-std.). Diese Vorlesung soll unter Bezugnahme auf Hauptrichtungen der Historiographie als Einführung in die theoretischen Probleme der historiographischen Wissenschaft dienen,
    - b) eine fachdidaktische Übung (2-std.)
  2. Im Hauptstudium

eine Übung zur Didaktik der Geschichte an ausgewählten Beispielen (2-stdg.)

Eine der beiden fachdidaktischen Übungen kann durch den Besuch eines Hauptseminars oder einer Übung zu Theorieproblemen (2-stdg.) im Verlauf des Hauptstudiums abgegolten werden.
- 7.2.3.3 In einer der beiden fachdidaktischen Übungen (ggf. im Hauptseminar bzw. der Übung zu Theorieproblemen) muß ein Leistungsnachweis erworben werden, der bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung als Leistungsnachweis in Fachdidaktik gilt.

<sup>1</sup>) Fußnote: Das LABG und die PO sehen acht Stunden fachdidaktischer Lehrveranstaltungen für das sog. erste (80-Stunden-) Fach und sechs Stunden für das sog. zweite (40-Stunden-) Fach vor, insgesamt also vierzehn Stunden. Da nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des LABG die beiden Fächer einander gleichgestellt werden, entfällt künftig auf jedes Fach ein fachdidaktischer Anteil von 7 Stunden

### 7.2.4 Auslandsstudium

Ein Studium an einer ausländischen Universität ist vor allem zu Beginn des Grundstudiums oder des Hauptstudiums zweckmäßig in den Studiengang einzubauen.

Vor dem Antritt eines Auslandsstudiums ist eine Beratung durch den Fachvertreter und durch das Akademische Auslandsamt dringend zu empfehlen.

Studienleistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht worden sind, können nach Prüfung durch den Geschäftsführenden Direktor des Historischen Seminars im Benehmen mit dem Fachvertreter anerkannt werden. Die Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Universitäten bleibt davon unberührt.

### 7.2.5 Selbststudium

1. Das Studium des Faches Geschichte setzt in allen Studiengängen und auf allen Studienstufen neben dem Besuch von Lehrveranstaltungen ein intensives Selbststudium voraus, in dem sich die Studierenden einzeln oder in Gruppen durch ausgiebige Lektüre von Quellen und Literatur Fachkenntnisse selbständig aneignen. Das Selbststudium wird durch Hinweise und die Bereitstellung von Hilfsmitteln unterstützt und gefördert.
2. Ggf. kann ein Selbststudium nach Absprache mit dem zuständigen Dozenten an die Stelle einer nicht einen Leistungs- oder Teilnahmenachweis erfordernden Lehrveranstaltung treten. In solchen Fällen empfiehlt es sich jedoch, mit Hörern der betreffenden Veranstaltung zusammenzuarbeiten.

### 7.3. Veranstaltungsarten und ihre spezifischen Vermittlungsfunktionen

Von den im folgenden angeführten Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen Lehrveranstaltungen mit unbeschränkter Teilnehmerzahl, an anderen Lehrveranstaltungen solche mit be-

schränkter Teilnehmerzahl. Dabei gilt für 7.3.2-8 eine Richtzahl von 30, für 7.3.9 eine solche von 15 Teilnehmern. Soweit ausreichende Parallelveranstaltungen angeboten werden, ist bei wesentlichem Überschreiten der Richtzahl ggf. für einen Ausgleich der Teilnehmerzahlen zu sorgen. Die Wiederholung von Pflichtlehrveranstaltungen, für die der erforderliche Leistungsnachweis bereits erbracht worden ist, bedarf der Zustimmung des betreffenden Dozenten.

7.3.1 Vorlesungen (V)

Vorlesungen behandeln in synchroner oder diachroner Form Gegenstandsbereiche größeren Umfangs, unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie sollen dem Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihm die eigenständige Vertiefung der Kenntnis desselben ermöglichen.

7.3.2 Übungen zur Vorlesung (K)

Übungen zur Vorlesung dienen der vertieften Erörterung der Sachprobleme der Vorlesung in Form einer diskursiven Erörterung. Sie geben den Studierenden die Gelegenheit, ergänzende Informationen zu erlangen oder ihrerseits Sach- und Interpretationsprobleme zur Diskussion zu stellen.

7.3.3 Proseminare (PS)

Proseminare dienen der Einführung in das Studium eines Teilfachbereiches am Beispiel eines repräsentativ gewählten Gegenstandsbereiches, der exemplarische Lernen erlaubt und eine Mehrzahl von Fragestellungen ermöglicht. Im Vordergrund steht dabei die Einführung in die grundlegende Technik wissenschaftlichen Arbeitens und die Methoden der historischen Wissenschaft, insbesondere Kritik und Auswertung von Quellentexten, Bildern, Filmen, Karten, Münzen und Statistiken, die Methoden des Text- und Gegenstandsvergleichs, die Methoden der historischen Erklärung, die Technik des wissenschaft-

lichen Argumentierens, die Formen der Darstellung (Abhandlung, Erzählung, Rezension, Literaturbericht, Quellenedition).

Die Proseminare dienen zugleich dazu, anhand kleinerer Referate den Vortrag vor einem größeren Publikum einzuüben und die Fähigkeit, eigene Themen öffentlich zu verteidigen, zu entwickeln.

7.3.4 Übung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens

Sie vertieft die in den Proseminaren gegebene Einführung in die Arbeitstechnik des Historikers und behandelt insbesondere

- Bibliographieren,
- Zitieren,
- allgemeine Quellenkunde,
- allgemeine Zeitschriftenkunde,
- Umgang mit Nachschlagewerken, Quellensammlungen und Bibliographien,
- Einführung in das Archivwesen,
- Einführung in das Bibliothekswesen sowie Einführung in die modernen Informationssysteme (Film, Tonbänder und sonstige Informationsspeicher).

Im Rahmen dieser Veranstaltung finden der Besuch einer Bibliothek und eines Archivs statt.

7.3.5 Hauptseminare (S)

Hauptseminare sind Veranstaltungen, die dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie behandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme der Geschichtswissenschaft. Die selbstverantwortliche Mitarbeit der Studierenden sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten wird in aller Regel vorausgesetzt.

7.3.6 Oberseminare (OS)

Oberseminare sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars des betreffenden Teilgebiets voraus.

25

7.3.7 Grundkurse (GK)

Grundkurse sollen den Studierenden der Anfangssemester am Beispiel ausgewählter Quellen oder repräsentativer Gegenstände geschichtliche Grundkenntnisse vermitteln.

7.3.8 Übungen

Übungen sind zum einen Veranstaltungen vorzugsweise für Studierende des Grundstudiums, die den Studierenden die Möglichkeit geben, bereits erworbene Methoden an spezielleren Gegenstandsbereichen einzüben, zum anderen Veranstaltungen zur Einführung in spezielle Bereiche und Methoden des Faches wie Hilfswissenschaften u. a. (vgl. 7.2.2.3 c).

7.3.9 Quellenkurse

Quellenkurse sind primär als Interpretationsübungen an ausgewählten Quellen angelegt. Sie dienen zur Ergänzung der Proseminare und ggf. zur Übung der erforderlichen Sprachkenntnisse.

7.3.10 Sprachkurse

Sprachkurse dienen zur Vertiefung der für den Historiker notwendigen Kenntnisse des Lateinischen, Französischen und Englischen (sowie ggf. anderer Sprachen). Sie konzentrieren sich auf die Förderung der passiven Beherrschung der jeweiligen Sprachen in dem zur Lektüre von Quellen sowie einschlägiger Forschungsliteratur erforderlichen Umfang.

7.4 Studienbegleitende Lernetliche Kontrollen, Leistungs nachweise, Sprachnachweise

7.4.1 Die in den einzelnen Studienabschnitten zu erbringenden Leistungs-, Teilnahme- und Sprachnachweise sind oben in 7.2.1.2 für das Grundstudium, in 7.2.2.5 für das Hauptstudium und in 7.2.3.3 für die fachdidaktischen Studien aufgeführt. Art und Umfang der für die einzelnen Studien nachweise zu erbringenden Studienleistungen werden vom zuständigen Dozenten nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

In einer von mehreren Studenten gemeinsam angefertigten schriftlichen Arbeit muß der Anteil des einzelnen Studenten ersichtlich sein.

7.4.2 Für den Studiengang S II im Fach Geschichte sind folgende Arten von Nachweisen vorgesehen:

7.4.2.1 Proseminarschein

Proseminarscheine werden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Proseminar vom jeweiligen Dozenten ausgestellt. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme, die Vorlage einer schriftlichen Arbeit und in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlußklausur voraus.

7.4.2.2 Hauptseminarschein

Hauptseminarscheine werden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Hauptseminar vom jeweiligen Dozenten ausgestellt. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme und in der Regel die Vorlage einer schriftlichen Arbeit voraus. Die die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und Vertrautheit mit wissenschaftlichen Methoden beweist.

7.4.2.3 Kolloquiumsschein

Ein Kolloquiumsschein setzt den Besuch einer zweistündigen Vorlesung (vgl. aber auch zu 7.2.1.1 (1)), der begleiteten Übung und eine mündliche Prüfung am Ende voraus, die in der Regel als Gruppenprüfung abgehalten wird und je Teilnehmer ungefähr 10 Minuten dauert. Die Teilnehmer können sich nach eigener Wahl zu Gruppen bis zu jeweils drei bis vier Personen zusammenschließen. Es wird nur über das Bestehen oder Nicht-Bestehen entschieden. Außer dem Prüfer wird ein Beisitzer aus dem Lehrkörper bestellt, der die Geschäftsführung übernimmt und ein Ergebnisprotokoll anfertigt. Ein zweiter Beisitzer, der mindestens das Grundstudium abgeschlossen hat, kann von seiten der studentischen Prüfungsteilnehmer bestellt werden.

7.4.2.4 Sprachnachweis

Die im Laufe des Grundstudiums zu erbringenden Sprachnachweise setzen das erfolgreiche Bestehen einer Klausur voraus, die aus der Übersetzung eines fremdsprachigen Textes ins Deutsche besteht. Dem Teilnehmer stehen zwei Stunden zur Verfügung. Technische Hilfsmittel wie Lexika sind zugelassen.

7.4.2.5 Teilnahmenachweis durch Bescheinigung des Dozenten

Teilnahmenachweise in Form einer Bescheinigung des Dozenten setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.

7.4.2.6 Teilnahmenachweis durch Eintragung ins Studienbuch

Der Nachweis über den Besuch der nicht durch Leistungs- und Teilnahmescheine durch Bescheinigung des Dozenten nachgewiesenen Lehrveranstaltungen ist, soweit die gesetzlichen Bestimmungen es erfordern, durch Belegeintragung im Studienbuch zu erbringen.

7.4.3 Benotung schriftlicher Arbeiten

Die Benotung schriftlicher Arbeiten wird vom Dozenten mit dem unmittelbar Beteiligten besprochen, die Benotung von Klausuren vom Dozenten festgelegt. Bei Differenzen kann der Studienausschuß angerufen werden, der dem Dozenten eine Überprüfung der Benotung empfehlen kann.

7.4.4 Wiederholung von Lernerfolgskontrollen

Studienleistungen, die einen Leistungsnachweis zum Ziel haben, können grundsätzlich wiederholt werden. Ist ein Leistungsnachweis zum zweiten Mal nicht erbracht worden, so ist eine eingehende Beratung durch einen Hochschullehrer nach freier Wahl empfohlen.

7.5. Studienverlaufsplan

Die zeitliche Gliederung des fachwissenschaftlichen Studiums, vor allem die Reihenfolge des Besuchs der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, ist innerhalb des Grund- und des Hauptstudiums jedem Studenten prinzipiell freigestellt, ebenso wie die Verteilung des gesamten Stundenvolumens der beiden Fächer und des Erziehungswissenschaftlichen Studiums in den einzelnen Semestern. Es wird aber dringend nahegelegt, ein kontinuierliches Arbeiten in den drei Bereichen zu gewährleisten.

Im Anhang wird dieser Studienordnung ein Studienplanmodell beigelegt, in dem die einzelnen Veranstaltungsarten, die thematische Verteilung auf die drei Schwerpunktfachrichtungen und die Unterscheidung in Veranstaltungen mit oder ohne Leistungs- oder Teilnahmenachweisen ersichtlich wird. Es handelt sich dabei nur um ein Muster, dessen einzelne Bestandteile im Rahmen der in dieser Studienordnung festgelegten Bestimmungen frei austauschbar sind.

8. Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen

Der Studiengang im Fach Geschichte im Sinne dieser Studienordnung wird mit einer Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Erstes oder Zweites Fach abgeschlossen. Rechtsgrundlagen dieser Prüfung sind das Lehrerausbildungsgesetz NW (LABG) und die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (PO). Prüfungskandidaten sollten sich möglichst frühzeitig mit den jeweils geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung und des Lehrerausbildungsgesetzes vertraut machen. Auf die weiteren gesetzlichen Bestimmungen, die für die Regelung von Studium und Prüfung maßgebend sind, wird verwiesen.

8.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

Nachweis eines dem Studienziel des Faches Geschichte entsprechenden, ordnungsgemäßen Studiums (§ 4 Abs. 2 u. 3 PO). Dieser Nachweis wird durch die Vorlage der von der Studienordnung vorgeschriebenen Leistungs- und Teilnahmenachweise aus dem Grundstudium gemäß 7.2.1.2, aus dem Hauptstudium gemäß 7.2.2.3 und 7.2.2.4a erbracht.

Dies schließt ein:

- a) den Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses des Grundstudiums.

Er wird durch die Vorlage der Bescheinigung über die er-

27

folgreiche Absolvierung des Grundstudiums gemäß 7.2.1.2 Abs. 5 dieser Studienordnung oder den Nachweis gleichartiger Studienleistungen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erbracht,

- b) zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Fachteilgebieten (=Schwerpunktfachrichtungen) des Hauptstudiums. Sie werden durch die Vorlage von zwei der drei zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlichen Hauptseminarscheine erbracht,
- c) einen Leistungsnachweis aus der Didaktik der Geschichte. Er kann durch die Vorlage einer benoteten Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zur Didaktik der Geschichte gemäß 7.2.2.3 Abs. 5 StO erbracht werden.

### 8.2 Form und Inhalt der Prüfung

- (1) Die Prüfung in Geschichte als Teil der Ersten Staatsprüfung besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur; §§ 15 und 16 PO) und einer mündlichen Prüfung (§§ 17 und 18 PO), sowie nach Wahl zusätzlich aus einer schriftlichen Hausarbeit (§ 14 PO).
- (2) Die Prüfung in Geschichte als Erstem Fach erstreckt sich auf 5 Teilgebiete, die jeweils verschiedenen Themenbereichen im Sinne dieser Studienordnung angehören müssen, darunter mindestens 3, aus denen keine Leistungsnachweise zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß 8c und d PO vorgelegt worden sind.

Von den 5 Themenbereichen, aus denen Teilgebiete benannt werden, müssen mindestens 2 der Schwerpunktfachrichtung und mindestens je eins beiden Nichtschwerpunktfachrichtungen angehören. Die Prüfung in Geschichte als Zweitem Fach erstreckt sich auf drei Teilgebiete, die jeweils verschiedenen Themenbereichen im Sinne dieser Studienordnung angehören müssen; darunter mindestens zwei, aus denen keine Leistungsnachweise zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung gemäß 8c und d PO vorgelegt worden sind. +)

+ ) Vor Erlaß des materiellen Teils der Prüfungsordnung ist eine Festlegung der inhaltlichen Verteilung der Teilgebiete der Prüfung gemäß den Schwerpunktfachrichtungen nicht möglich; doch ist damit zu rechnen, daß diese alle Schwerpunktfachrichtungen berücksichtigen müssen.

- (3) Dementsprechend hat der Kandidat in seinem Gesuch auf Zulassung zur Prüfung im Fach Geschichte anzugeben, mit welchen Teilgebieten er sich beschäftigte und welche er für die Prüfung ausgewählt hat. Es müssen in Geschichte als Erstem Fach mindestens drei, in Geschichte als Zweitem Fach mindestens zwei Teilgebiete sein, für die Leistungsnachweise zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung (8.1 c und d) nicht vorgelegt worden sind. Unbeschadet dieser Bestimmungen kann also ein Teilgebiet Prüfungsgegenstand sein, das dem Themenbereich entnommen wurde, aus dem der dritte Hauptseminarschein gemäß 7.2.2.3 StO erworben worden ist. Doch können aber auch Teilgebiete, in denen keine Leistungsnachweise erworben worden sind, für die Prüfung ausgewählt werden.
- (4) Die für die Prüfung ausgewählten Teilgebiete müssen fachwissenschaftlich beherrscht werden. Für ihre Erarbeitung stehen insbesondere die entsprechenden Veranstaltungen des Hauptstudiums im Sinne dieser Studienordnung zur Verfügung.

### 8.3 Prüfungsordnung und Studienordnung

Prüfungsordnung und Studienordnung bedingen sich gegenseitig in ihren Anforderungen. Deshalb ist die Auswahl der Lehrveranstaltungen in der gewählten Schwerpunktfachrichtung so zu treffen, daß die Leistungsschwerpunkte im Hauptstudium den Bestimmungen gemäß 7.2.2.5 StO über die inhaltliche Gestaltung des Studiums genügen. Dadurch wird sowohl die notwendige fachwissenschaftliche Spezialisierung als auch die im Hinblick auf das Ausbildungsziel geforderte Breite des Wissens erreicht. Beides gehört zu einem berufsqualifizierenden Studium, das die Voraussetzung dafür bildet, Unterricht im Fach Geschichte "gemäß den dafür festgelegten Richtlinien zu erteilen" (§ 4 Abs. 3 PO). Für die Klärung von Einzelfragen der Gestaltung des Studiums sollten die Einrichtungen der Studienberatung in Anspruch genommen werden.

28

9. Studienberatung

(1) Für die fachwissenschaftliche Beratung der Studierenden bestehen im Fachbereich Geschichte folgende Einrichtungen:

- a) Einführungsveranstaltung für Studienanfänger.  
Sie dient zur Vorstellung der einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers und der Erörterung allgemeiner Studienfragen und findet in der Regel in der ersten Semesterwoche nach Frühjahrsferien Ankündigung statt. Alle Studienanfänger sollten die Einführungsveranstaltung besuchen.
- b) Studienberatung für Studienanfänger.  
Zu Semesterbeginn werden nach Anschlag von den Mitgliedern des Lehrkörpers spezielle Studienberatungsstunden für Studienanfänger angeboten. Alle Studienanfänger haben an einer solchen Beratung teilzunehmen.
- c) Allgemeine Studienberatung.  
Alle Mitglieder des Lehrkörpers des Faches Geschichte halten während der Vorlesungszeit regelmäßig wöchentlich und während der vorlesungsfreien Zeit der Pfingstferien Anschlag Sprechstunden ab. Weitere Sprechstunden können vereinbart werden.
- d) Studienberatung beim Übergang vom Grund- zum Hauptstudium.  
Den Studierenden wird dringend empfohlen, beim Übergang vom Grund- zum Hauptstudium sich von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers nach freier Wahl über die weitere Gestaltung des Studiums beraten zu lassen.
- e) Bei einem Überschreiten der in dieser Studienordnung zu Grunde gelegten Studiendauer im Grund- und im Hauptstudium um mehr als ein Semester muß der Studierende gemäß dem Beschluß der Philosophischen Fakultät vom sich von einem Hochschullehrer nach freier Wahl über die weitere Planung seines Studiums beraten lassen.

(2) Für allgemeine Studienprobleme und persönliche Probleme steht den Studierenden die Zentrale Beratungsstelle der Universität Düsseldorf zur Verfügung.

10. Übergangsmöglichkeiten und Zuständigkeit für Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

1. Ein Übergang vom Studiengang S II im Fach Geschichte zu anderen Studiengängen des Faches Geschichte und umgekehrt ist im Grundstudium, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen über Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bestehen, grundsätzlich jederzeit möglich.

Das Grundstudium für die Studiengänge zum Magister Artium und zur Promotion sind mit demjenigen für S II identisch. Bei einem Übergang von S I zu S II im Grundstudium müssen ggf. noch ausstehende zusätzliche Studienleistungen vor dem Abschluß des Grundstudiums nachträglich erbracht werden.

2. Bei einem Übergang im Hauptstudium werden die in einem anderen Studiengang des Faches Geschichte an der Universität Düsseldorf erbrachten Studienleistungen voll angerechnet, wobei ggf. zusätzlich erforderliche Studienleistungen auch aus dem Grundstudium nachträglich zu erbringen sind.

3. Über die Anerkennung von Studienleistungen an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen sowie an Universitäten des Auslandes entscheidet der Geschäftsführende Direktor des Historischen Seminars im Benehmen mit den Fachvertretern. Die Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Universitäten bleibt davon unberührt.

In strittigen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet über die Anerkennung von Leistungsnachweisen und von Studienleistungen, soweit sie nicht in Kompetenz des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes fällt, der Studienausschuß.

Über Sonderregelungen, die auf außergewöhnlichen Studienbedingungen beruhen, entscheidet auf Antrag der Studienausschuß.

#### 11. Aufbaustudium

An den Studienabschluß gemäß dieser Studienordnung kann sich ein Aufbaustudium anschließen, das mit der Promotion oder mit der Magisterprüfung abschließt. Für Einzelheiten, insbesondere für die erforderlichen Sprachkenntnisse, wird auf die Studienordnungen für den Grad eines Dr. phil. bzw. eines Magister Artium sowie auf die Promotionsordnung bzw. die Magisterordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf verwiesen.

#### 12. Studienausschuß

- (1) Der Studienausschuß besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter des akademischen Mittelbaus und einem Studenten, der das Grundstudium abgeschlossen hat.
- (2) Bei Differenzen in der Benotung schriftlicher Arbeiten kann der Studienausschuß dem Dozenten auf Antrag nach Anhörung der Betroffenen eine Überprüfung der Benotung empfehlen.
- (3) Der Studienausschuß entscheidet im Zweifelsfall über die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, und über Sonderregelungen, die durch außergewöhnliche Studienbedingungen erforderlich werden.
- (4) Der Studienausschuß tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen. Er tagt nicht öffentlich.

#### 13. Änderungen der Studienordnung

Änderungen dieser Studienordnung können frühestens nach einer Frist von zwei Semestern erfolgen. Sie sind auf dem gleichen Wege zu beschließen und in Kraft zu setzen wie diese Ordnung selbst.

#### 14. Übergangsbestimmungen

1. Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können ihr Studium gemäß den bisher geltenden Regelungen fortführen.
2. Solange ein entsprechendes Lehrangebot für fachdidaktische Studien nicht zur Verfügung steht, können gemäß dem Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 31. Mai 1976 und § 27 Abs. 7 PO an deren Stelle fachwissenschaftliche Veranstaltungen treten. Ebenso sind für die erforderlichen Leistungsnachweise entsprechende Leistungsnachweise aus fachwissenschaftlichen Veranstaltungen zu erbringen.

#### 15. Schlußbestimmung

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Studienverlaufsplan II (rein schematisch nach Veranstaltungsgarten)

1	V / I	K (L)	PS / I (L)	GK / (T)	Te
2	V / II	K (L)	PS / II (L)	U I	U o (Spr)
3	V / III	K (L)	PS / III (L)	U II	U o ND
4	V / Th	K	U III	U o FD (L)	
5	V <sup>1</sup> / Sp	HS <sup>2</sup> / Sp (L)	U / HiW	V <sup>3</sup> / NSP	
6	V <sup>4</sup> / Sp	HS <sup>5</sup> / N Sp L	VA <sup>6</sup> / Sp	FD (L)	
7	VA W A / D	HS <sup>7</sup> / Sp (T)	HS <sup>8</sup> / Th (T)	VA / NP 1/2	
8	VA W	VA W	V <sup>9</sup> / Sp	VA W N / Sp	

Zusätzliche Siglen

- o---o---o zeitlich völlig austauschbar
- Sp Schwerpunkt
- USP (1/2) Nicht-Schwerpunkt (1 oder 2)
- VAW Veranstaltung freier Wahl nach Typ und Inhalt
- AD Außerdeutsche Geschichte

Studienverlaufsplan I (mit Verweis auf die drei Epochen bzw. Schwerpunktsbereiche)

1	V / N	K (L)	PS / N (L)	GK / (T)	Te
2	V / M	K (L)	PS / M (L)	U A	U (Spr)
3	V / A	K (L)	PS / A (L)	U M	U ND
4	V / Th	K	U N	U FD (L)	
5	V <sup>1</sup> / N	HS <sup>2</sup> / N (L)	U / HiW (T)	V <sup>6</sup> / A M	
6	V <sup>4</sup> / Sp	HS <sup>3</sup> / A M (L)	U <sup>5</sup> / N	F K (L)	
7	V / U M / A	HS <sup>7</sup> / Sp (T)	HS <sup>8</sup> / Th (T)	U <sup>8</sup> / M A	
8	V / U N	U / OS Sp	V <sup>9</sup> / Sp	U Sp / ND	

- V Vorlesung
- PS Proseminar
- GK Grundkurs
- Te Technik wiss. Arbeitens
- U Übung (Quellenkurs)
- U (Spr) Sprachkurs
- HS Hauptseminar
- K Kolloquium
- OS Oberseminar
- N Neuzeit
- M Mittelalterliche Geschichte
- A Alte Geschichte
- Sp Schwerpunktfachrichtung
- Th Theorie
- FD Fachdidaktik
- ND Nachbardisziplinen
- HiW Hilfswissenschaften
- L Leistungsnachweis
- T Teilnehmersachweis durch Bescheinigung des Dozenten

# S T U D I E N O R D N U N G

## FÜR DEN STUDIENGANG PROMOTION IN EINEM TEILBEREICH DER GESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM

### § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

#### 1.1 Aufgrund

- des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (NW) vom 7. 4. 1970 (GV.NW.L.254) 1),
- des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes des Landes NW vom 30. 5. 1972 in der Fassung vom 31. 7. 1974 (GV.NW.L.259),
- der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 18. April 1977

und unter Berücksichtigung

- den Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform beim Minister für Wissenschaft und Forschung NW vom Mai 1976 ("Zur Erstellung von Studienordnungen")
- des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 7. 12. 1976 zur Frage der Mindeststudiendauer und vom 6. 12. 1977 zur Frage der Zwangsexmatrikulation hat die Philosophische Fakultät am 6. 12. 1977 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang "Promotion in einem Teilbereich der Geschichte" an der Universität Düsseldorf beschlossen und dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW angezeigt.

1) im folgenden abgekürzt als HSchG

- 1.2 Sie gilt für Studierende, die nach dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung das Studium der Geschichte beginnen mit dem Ziel des Studienabschlusses in einem Teilbereich der Geschichte, welcher Promotionsfach im Sinne der Promotionsordnung vom ist. Nach der Promotionsordnung kann Haupt- und /oder Nebenfach sein :

Alte Geschichte  
Mittelalterliche Geschichte  
Neuere Geschichte  
Osteuropäische Geschichte  
Wirtschaftsgeschichte

Im einzelnen wird auf die Promotionsordnung vom verwiesen, insbesondere auf die dort genannten Bedingungen hinsichtlich der Kombination von Promotionsfächern.

- 1.3 Diese Studienordnung und die Studienordnung für das Fach Geschichte für die Sekundarstufe III (S II), 1 (S I) sowie für den Grad eines Magister Artium lassen grundsätzlich den Übergang von jedem dieser Studiengänge in einen der genannten anderen zu, vorausgesetzt, daß ggf. zusätzlich erforderliche Leistungsnachweise nachträglich beigebracht werden. Unbeschadet dessen sind die jeweils gültigen rechtlichen Regelungen hinsichtlich des Studienwechsels zu beachten.

### § 2

#### Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zu den Studiengängen des Faches Geschichte wird durch die jeweils gültige Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf geregelt, die im allgemeinen Teil der Vorlesungsverzeichnisse abgedruckt ist.

### § 3

#### Studienvoraussetzungen und Studienanforderungen

3. 1 Studierende des Faches Geschichte sollten bereits Grundkenntnisse der allgemeinen Geschichte mitbringen. Interesse für Probleme der Politischen Wissenschaften, der Soziologie und der Wirtschaftswissenschaften sind ebenso wünschenswert wie Basiskenntnisse über philosophische Probleme. Erforderlich und ggf. im Laufe des Grundstudiums erwerbbar sind hinreichende Kenntnisse des Lateinischen, Englischen und Französischen.

Wenn ein Teilbereich der Geschichte als Promotionshauptfach gewählt wird, ist grundsätzlich der Nachweis des Großen Iatimum zu erbringen.

3.2 Wenn Alte Geschichte als Promotionshauptfach gewählt wird, ist das Graecum, wenn Alte Geschichte als Promotionsnebenfach gewählt wird, sind Grundkenntnisse des Griechischen erforderlich. Für das Promotionsfach Osteuropäische Geschichte sind, wenn es Promotionshauptfach ist, hinreichende Kenntnisse des Russischen und einer weiteren osteuropäischen Sprache erforderlich, wenn es Promotionsnebenfach ist, genügen hinreichende Kenntnisse einer osteuropäischen Sprache.

Wenn Wirtschaftsgeschichte als Promotionshauptfach studiert wird, sind Kenntnisse der Wirtschaftswissenschaften erforderlich.

§ 4

St u d i e n a u f g a b e n

Der Studiengang "Promotion in einem Teilbereich der Geschichte" ist auf eine Studienzeit von 8 Semestern ausgelegt. Sofern ein Teilbereich der Geschichte als Promotionshauptfach gewählt wird, kann die Zahl der Studiensemester nicht unterschritten werden (§ 2 Abs. 1 der Promotionsordnung vom 15.4.1977)

§ 5

St u d i e n b e g i n n

Ein Studienbeginn ist sowohl im Winter - als auch im Sommersemester möglich.

§ 6

Z i e l e u n d A u f g a b e n d e s S t u d i u m s

Die Studienziele

6.1.1 Zielsetzung des Geschichtsstudiums

Das Ziel der Geschichtswissenschaft ist die Erkenntnis des Menschen in den gesellschaftlichen Strukturen, politischen und wirtschaftlichen Ordnungen und geistigen Traditionen seiner jeweiligen Umwelt durch die Analyse politischer, wirtschaftlicher und kultureller Phänomene und die Rekonstruktion von Wandlungs- und Entwicklungsprozessen und der aus beiden resultierenden Ereigniszusammenhänge.

Die Geschichtswissenschaft trägt so zum Verständnis des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft sowie von Vergangenheit und Gegenwart bei.

Sie eröffnet in diesem Sinne einen Zugang :

- a) zur Erkenntnis der die Gegenwart prägenden Faktoren der Vergangenheit und damit zur rationalen und kritischen Reflexion der Gegenwart als einer Bedingung der Möglichkeit verantwortlichen Handelns,
- b) zur Analyse alternativer Formen menschlichen Selbstverständnisses und menschlichen Verhaltens in Raum und Zeit,
- c) zu den Problemen von Kontinuität und Diskontinuität.

Die Geschichtswissenschaft bedient sich dazu der kritischen Prüfung schriftlicher, mündlicher und gegenständlicher Überlieferung, ferner der Logik der Begriffe und Urteile und schließlich der Verfahren zur Bildung historischer Modelle und Theorien. Sie steht zudem vor der wissenschaftstheoretisch notwendigen Aufgabe, ihre eigenen ideologischen Voraussetzungen, ihre politisch-sozialen Abhängigkeiten zu erkennen und die besonderen Bedingungen der Forschergemeinschaft der Historiker zu reflektieren.

6.1.2

Inhaltliche Ausbildungsziele

Der Studierende soll während seines Studiums folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben :

- a) Fundierte Kenntnisse der allgemeinen Geschichte mit Vertiefung und Spezialwissen in einer Anzahl von selbstgewählten Schwerpunkten aus verschiedenen historischen Epochen (vgl. 6.2.2 4).
- b) Die Fähigkeit, die Komplexität historischer Erscheinungen unter Einbeziehung von Methoden, Theorien oder Erkenntnissen von Nachbarwissenschaften (z.B. Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Politikologie und Soziologie, Kunstgeschichte, Archäologie, Kirchengeschichte usw.) zu erkennen.
- c) Die Fähigkeit, die historische Bedingtheit der Gegenwart zu erklären und andersgeartete historische Strukturen und Gesellschaften in ihrer Eigenart zu erfassen.
- d) Kenntnisse der Geschichte der Geschichtswissenschaft und ihrer wichtigsten Theorien sowie ihrer wissenschaftstheoretischen Probleme.



6.2.0.2 Die fachwissenschaftlichen SWS verteilen sich, wenn ein Teilbereich der Geschichte Promotionshauptfach sein soll, gemäß den nachstehenden Bestimmungen auf die Teilbereiche Alte, Mittelalterliche und Neuere Geschichte sowie ggf. auf Osteuropäische Geschichte und Wirtschaftsgeschichte, auf Veranstaltungen zur Theorie der Geschichte und ggf. aus benachbarten Disziplinen. Wird ein Teilbereich der Geschichte nur als Promotionsnebenfach studiert, so genügt es, die SWS auf zwei der genannten Teilbereiche zu beschränken.

6.2.0.3 Jeder Studierende, der einen Teilbereich der Geschichte zum Promotionshauptfach wählt, soll im Verlauf seines Studiums an mindestens einer Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Seminar) aus dem Bereich der Wirtschaftsgeschichte oder Wirtschaftswissenschaft teilnehmen. Sie kann ihrem inhaltlichen Schwerpunkt gemäß ggf. auf einen der Teilbereiche Alte, Mittelalterliche, Neuere oder Osteuropäische Geschichte angerechnet werden oder als Lehrveranstaltung in einer Nachbardisziplin gelten.

6.2.1 Grundstudium

Das Grundstudium soll in die formalen Arbeitstechniken, die wissenschaftstheoretischen Grundlagen, die spezifischen Forschungsmethoden der einzelnen Zweige der Geschichte und die literarischen Darstellungsformen einführen. Es soll zudem einerseits Kenntnisse über die verschiedenen Epochen der politischen, Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte durch größere Überblicksdarstellungen vermitteln, andererseits Gelegenheit geben, historische Einzelfragen zu analysieren. Es soll vor allem selbständiges historisches Denken fördern, zu kritischem wissenschaftlichem Arbeiten ausbilden und Texte fremdsprachlicher Überlieferung und fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur verstehen lehren. Das Grundstudium umfaßt 33 SWS, sofern ein Teilbereich der Geschichte Promotionshauptfach ist, und 17 SWS, sofern ein Teilbereich der Geschichte <sup>als</sup> Promotionsnebenfach studiert wird. Werden 2 Teilbereiche der Geschichte als Promotionsnebenfach studiert, so umfaßt das Grundstudium insgesamt 29 SWS.

Das Grundstudium sollte in der Regel bis Ende des 4. Semesters abgeschlossen werden.

Das Grundstudium im Promotionshauptfach

Das Grundstudium umfaßt, wenn ein Teilbereich der Geschichte als Promotionshauptfach studiert wird, die folgenden Veranstaltungen, deren Charakter unter 6.3 näher erläutert wird :

1. j e eine Vorlesung aus dem Bereich der Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte (2-stdg.), jeweils mit begleitender Übung (1-stdg.), Vorlesungen in Wirtschaftsgeschichte oder Osteuropäischer Geschichte werden entsprechend ihrem inhaltlichen Schwerpunkt der Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte zugeordnet. Umgekehrt kann eine Vorlesung zur Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte entsprechend ihrem Gegenstand der Wirtschaftsgeschichte oder der Osteuropäischen Geschichte zugeordnet werden.\*An die Stelle einer zweistündigen können auch zwei einstündige Vorlesungen mit begleitendem Kolloquium treten. Entsprechend gekennzeichnete Spezialvorlesungen und Vorlesungen ohne begleitende Übung können nicht auf die erforderlichen Studienleistungen im Rahmen des Grundstudiums angerechnet werden.
2. j e ein Proseminar in
  - a) Alter Geschichte (2-stdg.)
  - b) Mittelalterlicher Geschichte (2-stdg.)
  - c) Neuerer Geschichte (2-stdg.)

Proseminare in Wirtschaftsgeschichte oder Osteuropäischer Geschichte werden entsprechend ihrem jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkt als Proseminar der Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte anerkannt. Umgekehrt kann ein Proseminar in Alter, Mittelalterlicher oder Neuerer Geschichte entsprechend seinem Gegenstand der Wirtschaftsgeschichte oder der Osteuropäischen Geschichte zugerechnet werden. Für Proseminare in Wirtschaftsgeschichte gilt dies nur dann, wenn sie im Vorlesungsverzeichnis bzw. in der Ankündigung entsprechend gekennzeichnet sind.
3. Übung: Technik wissenschaftlichen Arbeitens (1-stdg.)  
Diese Übung wird jeweils während der ersten Hälfte des Semesters in 2-stdg. Form durchgeführt ( fakultativ)
4. Grundkurs (2-stdg.)
5. Vorlesung zur Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft (2-stdg.) mit begleitender Übung (1-stdg.)

\* ) Eine entsprechende Wechselseitigkeit gilt auch zwischen Osteuropäischer Geschichte und Wirtschaftsgeschichte.

55

6. Eine Veranstaltung (2-stdg.) zur Wirtschaftswissenschaft/Rechtswissenschaft/Politische<sup>n</sup> Wissenschaft/Soziologie/Empirischen Sozialforschung oder einer anderen systematischen Nachbarwissenschaft.

7. je eine Übung (2-stdg.) in

- a) Neuerer Geschichte
- b) Mittelalterlicher Geschichte
- c) Alter Geschichte

Übungen in Wirtschaftsgeschichte oder Osteuropäischer Geschichte werden entsprechend ihren jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkten als Übungen der Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte anerkannt. Umgekehrt kann eine Übung in Alter, Mittelalterlicher oder Neuerer Geschichte entsprechend ihrem Gegenstand der Wirtschaftsgeschichte oder der Osteuropäischen Geschichte zugerechnet werden.

8. Sprachkurse für Historiker (2- stdg.) (fakultativ)

9. Eine fachdidaktische Übung (2-stdg.)

6.2.1.2 Das Grundstudium im Promotionsnebenfach

Das Grundstudium umfaßt, wenn ein Teilbereich der Geschichte im Promotionsnebenfach studiert wird, die folgenden Veranstaltungen, deren Charakter unter 6.3 näher erläutert wird :

1. 2 Vorlesungen mit Kolloquium aus dem Gebiet des Promotionsnebenfaches (3-stdg.)

Vorlesungen in Wirtschaftsgeschichte oder Osteuropäischer Geschichte werden entsprechend ihrem inhaltlichen Schwerpunkt der Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte zugeordnet. Umgekehrt kann eine Vorlesung zur Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte entsprechend ihrem Gegenstand der Wirtschaftsgeschichte oder der Osteuropäischen Geschichte zugeordnet werden. An die Stelle einer zweistündigen können auch zwei einstündige Vorlesungen mit begleitendem Kolloquium treten. Entsprechend gekennzeichnete Spezialvorlesungen und Vorlesungen ohne begleitende Übung können nicht auf die erforderlichen Studienleistungen im Rahmen des Grundstudiums angerechnet werden.

2. 1 Vorlesung zur Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft oder zu einem nicht dem Promotionsnebenfach zuzurechnenden Gebiet der Geschichte (insgesamt 2-stdg.)

3. 1 Proseminar zum Gebiet des Promotionsnebenfaches -stdg.)

Proseminare in Wirtschaftsgeschichte oder in Osteuropäischer Geschichte werden entsprechend ihrem jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkt als Proseminare der Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte anerkannt.

Umgekehrt kann ein Proseminar in Alter, Mittelalterlicher oder Neuerer Geschichte entsprechend seinem Gegenstand der Wirtschaftsgeschichte oder der Osteuropäischen Geschichte zugerechnet werden.

4. 1 Übung: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens (1-stdg.)

Diese Übung wird jeweils während der ersten Hälfte des Semesters in 2-stdg. Form durchgeführt (fakultativ).

5. 1 Grundkurs (2-stdg.)

6. 2 Übungen zum Gebiet des Promotionsnebenfaches (2-stdg.)

Ist Mittelalterliche Geschichte Promotionsnebenfach, so muß eine dieser Übungen eine hilfswissenschaftliche Übung sein. Diese Übung kann auch erst im Hauptstudium erbracht werden.

Sie wird dann als eine der unter 6.2.2.4 e (3) genannten Veranstaltungen gerechnet.

Übungen in Wirtschaftsgeschichte oder Osteuropäischer Geschichte werden entsprechend ihrem jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkt als Übungen der Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte anerkannt. Umgekehrt kann eine Übung in Alter, Mittelalterlicher oder Neuerer Geschichte entsprechend ihrem Gegenstand der Wirtschaftsgeschichte oder der Osteuropäischen Geschichte zugerechnet werden.

Falls zwei Teilbereiche der Geschichte als Promotionsnebenfach gewählt werden, so sind die unter 6.2.1.2 (2) und 6.2.1.2 (4) aufgeführten Veranstaltungen nur einmal zu besuchen.

6.2.1.3.1 Im Grundstudium sind die folgenden Leistungsnachweise erforderlich, wenn ein Teilbereich der Geschichte Promotionshauptfach ist :

1. je ein Proseminarschein zur Alten, Mittelalterlichen und Neueren Geschichte nach 6.2.1.1

2. Nachweis von zwei bestandenen Kolloquiumsprüfungen zu Vorlesungen nach 6.2.1.1 und Nachweis der Teilnahme an einer Vorlesung mit begleitender Übung nach 6.2.1.1 durch Bescheinigung des Dozenten. Eine Kolloquiumsprüfung muß eine Vorlesung aus dem Gebiet der

Neueren, die andere wahrweise eine Vorlesung aus der Mitte der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte betreffen. Für die dritte Vorlesung mit begleitender Übung ist der Teilnahmebeweis zu erbringen.

2. Nachweis der hinreichenden Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Großen Latinums (vgl. § 5 dieser Studienordnung) und des Französischen, ggf. auch einer anderen lebenden Fremdsprache, die an die Stelle des Französischen treten kann, durch bestandene Sprachklausuren, die nach rechtzeitigem Anmägen in jedem Semester stattfinden.  
Hinreichende Kenntnisse des Englischen und, wenn das Promotionshauptfach Alte Geschichte ist, des Griechischen ( im Umfang des Graecums (vgl. § 5 dieser Studienordnung), werden vorausgesetzt.

4. Nachweis der Teilnahme durch Bescheinigung des Dozenten für einen Grundkurs.

5. Bei Vorlage der erforderlichen Leistungs- und Teilnahmebeweise stellt der Geschäftsführende Direktor des Historischen Seminars eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung des Grundstudiums aus.

Diese Bescheinigung berechtigt zum Besuch von Hauptseminaren im Hauptstudium. Sie gilt als Äquivalenz einer Zwischenprüfung, wie sie an anderen Hochschulen im Bundesgebiet abgehalten wird.

5.2.1.5.2 Wird ein Teilbereich des Faches Geschichte als Promotionsnebenfach studiert, so sind die folgenden Nachweise über die im Promotionsnebenfach während des Grundstudiums erbrachten Leistungen erforderlich:

1. Proseminarschein zu Proseminaren nach 6.2.1.2  
2. Nachweis einer bestandenen Kolloquiumsprüfung zu Vorlesungen nach 6.2.1.2 und Nachweis der Teilnahme an einer Vorlesung mit Kolloquium nach 6.2.1.2 durch Bescheinigung des Dozenten.  
3. Kenntnisse im hinreichenden Maße der lateinischen Sprache ( im Umfang des Großen Latinums ) und des Französischen, ggf. auch einer anderen lebenden Fremdsprache, die an die Stelle des Französischen treten kann, durch bestandene Sprachklausuren, die nach rechtzeitigem Anmägen in jedem Semester stattfinden.  
4. Hinreichende Kenntnisse der Englischen und, wenn das Promotions-

nebenfach Alte Geschichte ist; Grundkenntnisse des Griechischen werden vorausgesetzt.

4. Nachweis der Teilnahme durch Bescheinigung des Dozenten für einen Grundkurs.

5. Bei Vorlage der erforderlichen Leistungs- und Teilnahmebeweise stellt der Geschäftsführende Direktor des Historischen Seminars eine Bescheinigung über die erfolgreiche Absolvierung der unter 6.2.1.3.2 (1-4) aufgeführten Studienleistungen aus.  
Diese Bescheinigung berechtigt zum Besuch von Hauptseminaren des jeweiligen Promotionsnebenfaches. Sie gilt nicht als Äquivalenz einer Zwischenprüfung, wie sie an anderen Hochschulen im Bundesgebiet abgehalten wird.

6.2.2 H a u p t s t u d i u m

Das Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus und ist auf eine Promotion ausgerichtet. Das Hauptstudium im Studiengang "Promotion in einem Teilbereich der Geschichte" sieht, wenn ein Teilbereich der Geschichte als Promotionshauptfach studiert wird, insgesamt 32 SWS vor. Wird ein Teilbereich der Geschichte als Promotionsnebenfach studiert, so sieht das Hauptstudium 24 SWS vor. Werden 2 Teilbereiche der Geschichte als Promotionsnebenfächer studiert, so sieht das Hauptstudium insgesamt 36 SWS vor.

6.2.2.1 Zielsetzung des Hauptstudiums

Im Hauptstudium soll der Studierende die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und weiterentwickeln, Probleme der Forschung aus eigener Anschauung kennenlernen und ein konkretes Bild der Eigenart des historischen Forschungsprozesses gewinnen. Im übrigen hat das Hauptstudium die folgenden Zielsetzungen:

1. Die Ausbildung der Fähigkeit, komplexe Fragestellungen zu erfassen und ggf. zu erörtern; Hypothesen zu formulieren und Urteile unter Bezugnahme auf die jeweils relevanten Quellaussagen und/oder die einschlägige Forschung zu begründen.
2. Die Entwicklung der Fähigkeit, Zusammenhänge zu erkennen und Verbindungen zwischen verschiedenen historischen Erscheinungen herzustellen und diese miteinander zu korrelieren.

3. Die Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse von vergangener Wirklichkeit.
4. Die Aneignung von speziellen Kenntnissen in einzelnen frei zu wählenden Schwerpunkten nach Maßgabe dieser Studienordnung, insbesondere des Themenkatalogs in 6.2.2.4
5. Der Erwerb vertiefter Kenntnisse von geschichtswissenschaftlichen Theorien und der Fähigkeit, sich eigenständig mit geschichtstheoretischen Problemen auseinanderzusetzen.
6. Die Ausbildung der Fähigkeit zu selbständiger Forschung, wie sie für die Dissertation gefordert wird, (vgl. § 4 der Promotionsordnung vom 15. April 1977).

#### 6.2.2.2 Strukturen des Hauptstudiums

Das Hauptstudium soll der erworbenen Fähigkeit des Studierenden zur selbstverantwortlichen Gestaltung seines Studiums soweit wie möglich Rechnung tragen.

Daher kann der Studierende im Rahmen der nachfolgenden Anforderungen und Rahmenbestimmungen inhaltlicher Art nach Maßgabe der Promotionsordnung vom 15. April 1977 einen der unter 1.2 genannten Teilbereiche der Geschichte als Promotionshauptfach bzw. -nebenfach wählen.

Veranstaltungen in Osteuropäischer oder Wirtschaftsgeschichte, ggf. auch in anderen Teilbereichen, werden dem Teilbereich der Geschichte zugerechnet, den der behandelte Gegenstand seinem Schwerpunkt nach zuzurechnen ist. Wer Osteuropäische oder Wirtschaftsgeschichte im Promotionshauptfach studiert, muß seine Veranstaltungen so wählen, daß zwei der Teilbereiche Alte, Mittelalterliche oder Neuere Geschichte abgedeckt werden. Umgekehrt werden Veranstaltungen der verschiedenen Teilbereiche der Geschichte dann als Veranstaltungen der Osteuropäischen oder der Wirtschaftsgeschichte gewertet, wenn sie ihrem Gegenstand nach der Osteuropäischen oder der Wirtschaftsgeschichte zuzurechnen sind.

#### 6.2.2.3 Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums

Unbeschadet der im Folgenden näher umrissenen Möglichkeiten einer Spezialisierung des Studiums müssen in jedem Falle die folgenden Veranstaltungen absolviert und dabei die entsprechenden Leistungsnachweise erbracht werden :

- a) im Promotionshauptfach
  - 2 Hauptseminare (2-stdg.) jeweils mit Hauptseminarschein (vgl. § 2 Abs. 2 der Promotionsordnung)

- b) im Promotionsnebenfach
  - 1 Hauptseminar (2-stdg.) mit Hauptseminarschein (vgl. § 2 Abs. 3 der Promotionsordnung)

#### 6.2.2.4 Rahmenbestimmungen hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung des Hauptstudiums

- a) Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums hat jeder Student, der einen Teilbereich der Geschichte als Promotionshauptfach und einen weiteren Teil der Geschichte als Promotionsnebenfach studiert, über die unter 6.2.2.3 aufgeführten Anforderungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen im Hauptstudium so auszuwählen, daß insgesamt 9 Themenbereiche durch die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen abgedeckt werden.

Wer Alte Geschichte als Promotionshauptfach studiert, ohne daß ein anderer Teilbereich der Geschichte als Promotionsnebenfach gewählt wurde, hat über die unter 6.2.2.3 aufgeführten Anforderungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen im Hauptstudium so auszuwählen, daß insgesamt 5 Themenbereiche abgedeckt werden.

Wird ein Teilbereich der Geschichte als Promotionsnebenfach gewählt, so hat der Studierende über die unter 6.2.2.3 aufgeführten Anforderungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen im Hauptstudium so auszuwählen, daß insgesamt 4 Themenbereiche abgedeckt werden. Werden zwei Teilbereiche der Geschichte als Promotionsnebenfächer gewählt, so sind entsprechend insgesamt 8 Themenbereiche abzudecken.

1. Promotionshauptfach: Alte Geschichte
  - 5 Themenbereiche Alte Geschichte
  - 3 Themenbereiche aus der Mittelalterlichen oder Neuere Geschichte (je nach Wahl des Nebenfaches)
  - 1 Themenbereich aus dem bisher nicht berücksichtigten Teilbereich (Mittelalterliche oder Neuere Geschichte) der Geschichte.
2. Promotionshauptfach: Mittelalterliche Geschichte
  - 5 Themenbereiche aus der Mittelalterlichen Geschichte
  - 3 Themenbereiche aus der Alten oder Neuere Geschichte (je nach Wahl des Nebenfaches)
  - 1 Themenbereich aus dem bisher nicht berücksichtigten Teilbereich der Geschichte.

3. Promotionshauptfach: Neuere Geschichte  
5 Themenbereiche der Neueren Geschichte  
3 Themenbereiche der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, (je nach Wahl des Nebenfaches)  
1 Themenbereich aus dem bisher nicht berücksichtigten Teilbereich der Geschichte.
4. Promotionshauptfach: Wirtschaftsgeschichte  
5 Themenbereiche der Wirtschaftsgeschichte  
3 Themenbereiche der Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte, ( je nach Wahl des Promotionsnebenfaches)  
1 Themenbereich aus einem bisher nicht berücksichtigten Teilbereich der Geschichte.
5. Promotionshauptfach: Osteuropäische Geschichte  
5 Themenbereiche der Osteuropäischen Geschichte  
3 Themenbereiche der Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte, ( je nach Wahl des Promotionsnebenfaches)  
1 Themenbereich aus einem bisher nicht berücksichtigten Teilbereich der Geschichte.
6. Promotionshauptfach: Alte Geschichte; sofern kein Teilbereich der Geschichte als Promotionsnebenfach gewählt wird  
5 Themenbereiche der Alten Geschichte.
7. Promotionsnebenfach: Alte Geschichte  
3 Themenbereiche der Alten Geschichte  
1 Themenbereich der Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte
8. Promotionsnebenfach: Mittelalterliche Geschichte  
3 Themenbereiche der Mittelalterlichen Geschichte  
1 Themenbereich der Alten oder Neueren Geschichte
9. Promotionsnebenfach: Neuere Geschichte  
3 Themenbereiche der Neueren Geschichte  
1 Themenbereich der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte
10. Promotionsnebenfach: Osteuropäische Geschichte  
3 Themenbereiche der Osteuropäischen Geschichte  
1 Themenbereich der Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte
11. Promotionsnebenfach: Wirtschaftsgeschichte  
3 Themenbereiche der Wirtschaftsgeschichte  
1 Themenbereich der Alten, Mittelalterlichen oder Neueren Geschichte

Lehrveranstaltungen in Osteuropäischer oder Wirtschaftsgeschichte gelten entsprechend ihrem inhaltlichen Schwerpunkt als einem Teilbereich der Geschichte zugehörig, wenn sie nicht im Rahmen eines speziellen Studiums der Wirtschaftsgeschichte oder der Osteuropäischen Geschichte besucht werden.

- b) Es können die folgenden Themenbereiche gewählt werden :

Promotionsfach : Alte Geschichte

1. Bildung und Strukturen der antiken Großreiche
2. Verfassungstypen und politische Strukturen
3. Politische und soziale Bewegungen
4. Wirtschaftliche Systeme der Antike
5. Religiöse und geistige Bewegungen der Antike

Promotionsfach : Mittelalterliche Geschichte

1. Ausbildung und Struktur der mittelalterlichen Staaten- und Völkerwelt
2. Das Verhältnis von Staat und Kirche im Mittelalter
3. Religiöse und politische Ideen und Bewegungen
4. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
5. Recht und Verfassung im Mittelalter

Promotionsfach : Neuere Geschichte

1. Politische Herrschaftsformen und deren gesellschaftliche Grundlagen
2. Politische, soziale und religiöse Bewegungen (Parteien, Institutionen)
3. Internationale Systeme und außenpolitische Entscheidungsprozesse
4. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen und deren Entwicklung
5. Geschichte der politischen Theorien der Neuzeit
6. Revolution und Gegenrevolution
7. Koloniale und imperiale Expansions- und Herrschaftsprozesse

Promotionsfach : Osteuropäische Geschichte

Da sich das Promotionsfach Osteuropäische Geschichte als regionale Spezialisierung innerhalb der allgemeinen Geschichtswissenschaft versteht, gelten die Themenbereiche, die oben unter Mittelalterlicher und Neuerer Geschichte aufgeführt sind, auch hier. Während des Studiums ist darauf zu achten, daß sich die gewählten Themenbereiche auf mindestens zwei verschiedene Teilregionen Osteuropas beziehen.

Promotionsfach : Wirtschaftsgeschichte

1. Wirtschaftliche Systeme der Antike
2. Wirtschaftliche Strukturen und Entwicklungen des Mittelalters
3. Wirtschaftliche Strukturen und Entwicklungen der vorindustriellen Neuzeit
4. Wirtschaftliche Strukturen und Entwicklungen der industriellen Neuzeit
5. Wirtschaftsgeschichte außereuropäischer Industriationen
6. Wirtschaftsgeschichte außereuropäischer Entwicklungsländer
7. Geschichte der Wirtschaftswissenschaft

c) Jeder Themenbereich ist durch die Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung der folgenden Arten zu berücksichtigen:

1. Vorlesungen
2. Hauptseminare
3. Oberseminare
4. Übungen (soweit sie im Vorlesungsverzeichnis bzw. in der Ankündigung ausdrücklich als Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums für den betreffenden Themenbereich gekennzeichnet sind). Die Wahl der Lehrveranstaltungsart für die einzelnen Themenbereiche ist unter Beachtung von 6.2.2.3 a und b frei.

d) Über die in 6.2.2.3 aufgeführten Pflichtveranstaltungen hinaus hat der einen Teilbereich der Geschichte als Promotionshauptfach Studierende zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums folgende Veranstaltungen im Hauptstudium zu besuchen :

1. Hauptseminar (2-stdg.)
2. mindestens 3 Vorlesungen (insgesamt 6-stdg.)
3. 1 Oberseminar über Theorie der Geschichtswissenschaft (2-stdg.)
4. mindestens 3 weitere Oberseminare ( je 2-stdg.)
5. 2 Übungen (2-stdg.) über einen der folgenden Gegenstandsbereiche :
  - quantitative Methoden der Geschichtswissenschaft
  - Methoden der Wirtschaftsgeschichte
  - althistorische Hilfswissenschaft
  - mediävistische Hilfswissenschaft
  - neuzeitliche Hilfswissenschaft
  - sozialwissenschaftliche Methoden in der Geschichtswissenschaft

6. 1 Übung zur Didaktik der Geschichte (2-stdg.)
7. Lehrveranstaltungen freier Wahl unter Beachtung der unter 6.2.2.2 4 Abs. a) genannten Richtlinien (insgesamt 6-stdg.)

e) Über die in 6.2.2.3 aufgeführten Pflichtveranstaltungen hinaus hat der einen Teilbereich der Geschichte als Promotionsnebenfach Studierende zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums folgende Veranstaltungen im Hauptstudium zu besuchen :

1. mindestens 2 Vorlesungen (insgesamt 4-stdg.)
2. 1 Übung oder 1 Hauptseminar oder 1 Oberseminar über Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft (2-stdg.)
3. mindestens 3 weitere Lehrveranstaltungen unter Beachtung der in 6.2.2.4 Abs. a) genannten Richtlinien (insgesamt 6-stdg.). Eine dieser Lehrveranstaltungen sollte ein Haupt- oder Oberseminar sein.
4. Lehrveranstaltungen freier Wahl (insgesamt 6-10-stdg.)

Falls zwei Teilbereiche der Geschichte als Promotionsnebenfächer gewählt sind, so ist die unter 6.2.2.4 e) (2) aufgeführte Veranstaltung nur einmal zu besuchen. Die unter 6.2.2.4 e) (4) aufgeführten Lehrveranstaltungen sind in diesem Falle auf beide Promotionsfächer angemessen zu verteilen.

6.2.2.5 Zusammenstellung der erforderlichen Studienleistungen im Hauptstudium :

a) Promotionshauptfach

- |    |   |   |         |
|----|---|---|---------|
| 1. | 3 Hauptseminare (je 2-stdg.), davon 2 mit Hauptseminarschein (6.2.2.3)  | 6 | Stunden |
| 2. | mindestens 3 Vorlesungen im Umfang von insgesamt                        | 6 | "       |
| 3. | 1 Oberseminar über Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft (2-stdg.) | 2 | "       |
| 4. | mindestens 3 weitere Oberseminare (2-stdg.)                             | 6 | "       |
| 5. | 2 hilfswissenschaftliche Übungen (je 2-stdg.)                           | 4 | "       |
| 6. | 1 Übung zur Didaktik der Geschichte (2-stdg.)                           | 2 | "       |
| 7. | Lehrveranstaltungen freier Wahl   | 6 | "       |

b) Promotionsnebenfach

1.	1 Hauptseminar (2-stdg.)	2	Stunden
2.	2 Vorlesungen (insges. 4-stdg.)	4	"
3.	1 Übung oder 1 Hauptseminar oder *) 1 Oberseminar über Theorieprobleme der Geschichtswissenschaft (2-stdg.)	2	"
4.	3 weitere Lehrveranstaltungen	6	"
5.	Lehrveranstaltungen freier Wahl *) (vgl. 6.2.2.4 e) 4.)	10	"
		<hr/>	
		24	Stunden

6.2.3 Auslandsstudium

Ein Studium an einer ausländischen Universität ist vor allem zu Beginn des Grundstudiums oder des Hauptstudiums zweckmäßig in den Studiengang einzubauen.

Vor dem Antritt eines Auslandsstudiums ist eine Beratung durch den Fachvertreter und durch das Akademische Auslandsamt dringend zu empfehlen.

Studienleistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht worden sind, können nach Prüfung durch den Geschäftsführenden Direktor des Historischen Seminars im Benehmen mit dem Fachvertreter anerkannt werden. Die Anerkennung von Studienzeiten an ausländischen Universitäten bleibt davon unberührt.

6.2.4 Selbststudium

1. Das Studium des Faches Geschichte setzt in allen Studiengängen und auf allen Studienstufen neben dem Besuch von Lehrveranstaltungen ein intensives Selbststudium voraus, in dem sich die Studierenden einzeln oder in Gruppen durch ausgiebige Lektüre von Quellen und Literatur Fachkenntnisse selbständig aneignen. Das Selbststudium wird durch Hinweise und die Bereitstellung von Hilfsmitteln unterstützt und gefördert.

\*) Werden zwei Teilbereiche der Geschichte als Promotionsnebenfächer gewählt, so sind diese Veranstaltungen nur einmal zu besuchen. (Vgl. 6.2.2.4).

2. Ggf. kann ein Selbststudium nach Absprache mit dem zuständigen Dozenten an die Stelle einer nicht einen Leistungs- oder Teilnahmenachweis erfordernden Lehrveranstaltung treten. In solchen Fällen empfiehlt es sich jedoch, mit Hörern der betreffenden Veranstaltung zusammenzuarbeiten.

6.3 Veranstaltungsarten und ihre spezifischen Vermittlungsfunktionen

Von den im folgenden angeführten Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen Lehrveranstaltungen mit unbeschränkter Teilnehmerzahl, alle anderen Lehrveranstaltungen solche mit beschränkter Teilnehmerzahl. Dabei gilt für 6.3.2. 8 eine Richtzahl von 30, für 6.3.9 eine solche von 15 Teilnehmern. Soweit ausreichende Parallelveranstaltungen angeboten werden, ist bei wesentlichem Überschreiten der Richtzahl ggf. für einen Ausgleich der Teilnehmerzahl zu sorgen. Die Wiederholung von Pflichtveranstaltungen, für die der erforderliche Leistungsnachweis bereits erbracht worden ist, bedarf der Zustimmung des betreffenden Dozenten.

6.3.1 Vorlesungen (V)

Vorlesungen behandeln in synchroner oder diachroner Form Gegenstandsbereiche größeren Umfangs, unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie sollen dem Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich erschließen und ihm die eigenständige Vertiefung der Kenntnis desselben ermöglichen.

6.3.2 Übungen zur Vorlesung (K)

Übungen zur Vorlesung dienen der vertieften Erörterung der Sachprobleme der Vorlesung in Form einer diskursiven Erörterung. Sie geben den Studierenden die Gelegenheit, ergänzende Informationen zu erlangen oder ihrerseits Sach- und Interpretationsprobleme zur Diskussion zu stellen.

6.3.3 Proseminare (PS)

Proseminare dienen der Einführung in das Studium eines Teilfachbereiches am Beispiel eines repräsentativ gewählten Gegenstandsbereiches, das exemplarisches Lernen erlaubt

und eine Mehrzahl von Fragestellungen ermöglicht. Im Vordergrund stehen dabei die Einführung in die grundlegende Technik wissenschaftlichen Arbeitens und die Methode der historischen Wissenschaft, insbesondere Kritik und Auswertung von Quellen-  
texten, Bildern, Filmen, Karten, Münzen und Statistiken, die Methoden des Text- und Gegenstandsvergleichs, die Methoden der historischen Erklärung, die Technik des wissenschaftlichen Argumentierens, die Formen der Darstellung (Abhandlung, Erzählung, Rezension, Literaturbericht, Quellenedition).

Die Proseminare dienen zugleich dazu, anhand kleinerer Referate den Vortrag vor einer größeren Publikum einzüben und die Fähigkeit, eigene Thesen öffentlich zu verteidigen, zu entwickeln.

- 6.3.4 Übung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- Sie vertieft die in den Proseminaren geübte Einführung in die Arbeitstechnik des Historikers und behandelt insbesondere
- Bibliographieren,
  - Zitieren,
  - allgemeine Quellenkunde,
  - allgemeine Zeitschriftenkunde,
  - Umgang mit Nachschlagewerken, Quellensammlungen und Bibliographien
  - Einführung in das Archivwesen
  - Einführung in das Bibliothekswesen sowie
  - Einführung in die modernen Informationssysteme (Film, Tonbänder und sonstige Informationsspeicher).

Im Rahmen dieser Veranstaltungen finden der Besuch einer Bibliothek und eines Archives statt.

6.3.5 Hauptseminare (S)

Hauptseminare sind Veranstaltungen, die dem forschungsorientierten Lernen dienen. Sie verhandeln an exemplarischen Themen zentrale Probleme der Geschichtswissenschaft. Die selbstverantwortliche Mitarbeit der Studierenden sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten wird in aller Regel vorausgesetzt.

6.3.5 Oberseminare (OS)

Oberseminare sind Veranstaltungen für Fortgeschrittene und setzen in der Regel den erfolgreichen Besuch eines Hauptseminars des betreffenden Teilgebiets voraus.

6.3.7 Grundkurse (GK)

Grundkurse sollen dem Studierenden der Anfangsemester am Beispiel ausgewählter Quellen oder repräsentativer Gegenstände geschichtliche Grundkenntnisse vermitteln.

Übungen

Übungen sind zu meinen Veranstaltungen vorzugsweise für Studierende des Grundstudiums, die den Studierenden die Möglichkeiten geben, bereits erworbene Methoden an speziellen Gegenstandsbereichen einzüben, zum anderen Veranstaltungen zur Einführung in spezielle Bereiche und Methoden des Faches wie Hilfswissenschaften u.ä. (vgl. 6.2.2.4 & 5).

6.3.9 Quellenkurse

Quellenkurse sind primär als Interpretationsübung an ausgewählten Quellen ausgelegt. Sie dienen zur Ergänzung der Proseminare und ggf. zur Übung der erforderlichen Sprachkenntnisse.

6.3.10 Sprachkurse

Sprachkurse dienen zur Vertiefung der für den Historiker notwendigen Kenntnisse des lateinischen, Französischen und Englischen (sowie ggf. anderer Sprachen). Sie konzentrieren sich auf die Förderung der passiven Beherrschung der jeweiligen Sprachen in dem zur Lektüre von Quellen sowie einschlägiger Forschungsliteratur erforderlichen Umfang.

6.4

Studienbegleitende Lehrerkollegien  
kontrafaktischen Leistungsbeurteilung

Sprachnachweise

Die in den einzelnen Studienabschnitten zu erbringenden Leistungs-Teilnahme- und Sprachnachweise sind oben in 6.2.11 und 6.2.1.2 für das Grundstudium in 6.2.2.5 für das Hauptstudium aufgeführt.

Art und Umfang der für die einzelnen Nachweise zu erbringenden Studienleistungen werden vom zuständigen Dozenten nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

In einer von mehreren Studenten gemeinsam angefertigten schriftlichen Arbeit muß der Anteil des einzelnen Studenten ersichtlich sein.

6.4.2 Für den Studiengang Promotion in einem Teilbereich der Geschichte sind folgende Arten von Nachweisen vorgesehen :

6.4.2.1 Proseminarschein

Proseminarscheine werden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Proseminar vom jeweiligen Dozenten ausgestellt. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme, die Vorlage einer schriftlichen Arbeit und in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlußklausur voraus.

6.4.2.2 Hauptseminarschein

Hauptseminarscheine werden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Hauptseminar vom jeweiligen Dozenten ausgestellt. Sie setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme und in der Regel die Vorlage einer schriftlichen Arbeit voraus, die die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und Vertrautheit mit wissenschaftlichen Methoden beweist.

6.4.2.3 Kolloquiumsschein

Ein Kolloquiumsschein setzt den Besuch einer zweistündigen Vorlesung, der begleitenden Übung und eine mündliche Prüfung am Ende voraus, die in der Regel als Gruppenprüfung abgehalten wird und je Teilnehmer ungefähr 10 Minuten dauert. Die Teilnehmer können sich nach eigener Wahl zu Gruppen bis zu jeweils drei bis vier Personen zusammenschließen.

Es wird nur über das Bestehen oder Nicht-Bestehen entschieden. Außer dem Prüfer wird ein Beisitzer aus dem Lehrkörper bestellt, der die Geschäftsführung übernimmt und ein Ergebnisprotokoll anfertigt. Ein zweiter Beisitzer, der mindestens das Grundstudium abgeschlossen hat, kann von Seiten der studentischen Prüfungsteilnehmer bestellt werden.

6.4.2.4 Sprachnachweise

Die im Laufe des Grundstudiums, im Promotionsfach Osteuropäische Geschichte ggf. auch während des Hauptstudiums zu erbringenden Sprachnachweise setzen das erfolgreiche Bestehen einer Klausur voraus, die aus der Übersetzung eines fremdsprachlichen Textes ins Deutsche besteht. Dem Teilnehmer stehen zwei Stunden zur Verfügung. Technische Hilfsmittel wie Lexika sind zugelassen.

6.4.2.5 Teilnahmenachweise durch Bescheinigung des Dozenten

Teilnahmenachweise in Form einer Bescheinigung des Dozenten setzen die regelmäßige und aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.

6.4.2.6 Teilnahmenachweise durch Eintragung ins Studienbuch

Der Nachweis über den Besuch der nicht durch Leistungs- und Teilnahmescheine durch Bescheinigung des Dozenten nachgewiesenen Lehrveranstaltungen ist, soweit die gesetzlichen Bestimmungen es erfordern, durch Belegeintragung im Studienbuch zu erbringen.

6.4.3 Benotung der schriftlichen Arbeiten

Die Benotung schriftlicher Arbeiten wird, vom Dozenten mit dem unmittelbar Beteiligten besprochen, die Benotung von Klausuren vom Dozenten festgelegt. Bei Differenzen kann der Studienausschuss angerufen werden, der dem Dozenten eine Überprüfung der Benotung empfehlen kann.

6.4.4 Wiederholung von Lernerfolgskontrollen

Studienleistungen, die einen Leistungsnachweis zum Ziel haben, können grundsätzlich wiederholt werden. Ist ein Leistungsnachweis zum zweiten Mal nicht erbracht worden, so ist eine eingehende Beratung durch einen Hochschullehrer nach freier Wahl empfohlen.

6.5 Studienverlaufsplan

Die zeitliche Gliederung des fachwissenschaftlichen Studiums, vor allem die Reihenfolge der Besuche der verschiedenen Veranstaltungen, ist innerhalb des Grund- und Hauptstudiums

jedem Studenten prinzipiell freigestellt, ebenso wie die Verteilung des gesamten Stundenvolumens in den einzelnen Semestern. Es wird aber dringend nahegelegt, ein kontinuierliches Arbeiten zu gewährleisten.

§ 7 Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen

Der Studiengang "Promotion in einem Teilbereich der Geschichte" im Sinne dieser Studienordnung wird mit der Anfertigung einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung gemäß der Promotionsordnung abgeschlossen (vgl. § 4 u. § 7 der Promotionsordnung vom ...).

7.1 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung:

Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne der Promotionsordnung vom (§ 2 Abs. 1) und dieser Studienordnung. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage der von der Studienordnung vorgeschriebenen Leistungs- und Teilnahmenachweise aus dem Grundstudium gem. 6.2.1.1 und 6.2.1.2, aus dem Hauptstudium gemäß 6.2.2.3 - 6.2.2.5 erbracht.

Dies schließt ein:

- a) Die Vorlage zweier Hauptseminarscheine im Promotionshauptfach
- b) Die Vorlage eines Hauptseminarscheins im Promotionsnebfach.

§ 8 Studienberatung

(1) Für die fachwissenschaftliche Beratung der Studierenden bestehen im Fachbereich Geschichte folgende Einrichtungen:

- a) Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger. Sie dienen zur Vorstellung der einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers und der Erörterung allgemeiner Studienfragen und finden in der Regel in der ersten Semesterwoche nach frühzeitiger Ankündigung statt. Alle Studienanfänger sollten die Einführungsveranstaltungen besuchen.

b) Studienberatung für Studienanfänger.

Zu Semesterbeginn werden nach Anschlag von den Mitgliedern des Lehrkörpers spezielle Studienberatungsstunden für Studienanfänger angeboten. Alle Studienanfänger haben an einer solchen Beratung teilzunehmen.

c) Allgemeine Studienberatung.

Alle Mitglieder des Lehrkörpers des Faches Geschichte halten während der Vorlesungszeit regelmäßig wöchentlich und während der vorlesungsfreien Zeit gemäß besonderem Anschlag Sprechstunden ab. Weitere Sprechstunden können vereinbart werden.

d) Studienberatung beim Übergang vom Grund- zum Hauptstudium.

Den Studierenden wird dringend empfohlen, beim Übergang vom Grund- zum Hauptstudium sich von einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers nach freier Wahl über die weitere Gestaltung des Studiums beraten zu lassen.

(2) Für allgemeine Studienprobleme und persönliche Probleme steht den Studierenden die Zentrale Beratungsstelle der Universität Düsseldorf zur Verfügung.

§ 9 Übergangsmöglichkeiten und Zuständigkeit für Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

44

1. Ein Übergang vom Studiengang "Promotion in einem Teilbereich der Geschichte" zu anderen Studiengängen des Faches Geschichte und umgekehrt ist im Grundstudium, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen über Zulassungsbeschränkungen für einzelne Studiengänge bestehen, grundsätzlich jederzeit möglich.

Bei einem Übergang vom Studiengang "Promotion in einem Teilbereich der Geschichte" zu einem anderen Studiengang während des Grundstudiums müssen ggf. noch ausstehende Studienleistungen, die im Rahmen des anderen Studienganges erforderlich sind, vor dem Abschluß des Grundstudiums erbracht werden.

2. Bei einem Übergang im Hauptstudium werden die in einem anderen Studiengang des Faches Geschichte an der Universität Düsseldorf

erbrachten Studienleistungen voll angerechnet, wobei ggf. zusätzlich erforderliche Studienleistungen auch aus den Grundstudien zu erbringen sind.

3. Über die Anerkennung von Studienleistungen an anderen deutschen Hochschulen sowie an Universitäten des Auslandes entscheidet der Geschäftsführende Direktor der Institutionen im Rahmen mit den Lehrvätern. Die Anerkennung von Studienleistungen an ausländischen Universitäten bleibt davon unberührt.  
In schriftlichen Fällen und in Zweifelsfällen entscheidet über die Verrechnung der Leistungen das und von dem zuständigen Organ, soweit sich nicht im Körper der Wissenschaftlichen Bedingungsautorität, der Studienvereins.

4. Über Zulassungsbewerber, die auf außerordentlichem Studienbewilligungsbewerb, entscheidet auf Antrag der Studienvereins.

§ 10 Öffentliche

(1) Der Studienausschuß besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter des akademischen Mittelbaus und einem Studenten, der das Grundstudium abgeschlossen hat.

(2) Bei Miffraktionen in der Benotung schriftlicher Arbeiten kann der Studienausschuß dem Dozenten auf Antrag nach Anhörung der Betroffenen eine Überprüfung der Benotung empfehlen.

(3) Der Studienausschuß entscheidet im Zweifelsfall über die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, und über Sonderregelungen, die durch außergewöhnliche Studienbedingungen erforderlich werden.

(4) Der Studienausschuß tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen. Er tagt nicht öffentlich.

§ 11 Fächerkombinationen

Andere als in der Promotionsordnung vom 15. April 1972 vorgesehene Fächerkombinationen (vgl. § 8, Abs. 4) bedürfen der Genehmigung durch die Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf (vgl. § 8, Abs. 1 der Promotionsordnung).

§ 12 Änderung der Studiengänge  
Anderungen dieses Studienganges können insbesondere bei einer Frist von zwei Semestern erfolgen. Die Entscheidung darüber kann nur in Kraft gesetzt werden, wenn diese Ordnung selbst.

§ 13 Übertragung von Leistungen

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können ihr Studium gemäß den bisher geltenden Regelungen fortführen.

§ 14 Schlichtung

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Studienverlaufsplan: Promotion Nebenfach

1	V I	K L	GK P
2	V II	K P	Te
3	PS L	Ü I	
4	V Th	Ü II (HiW)	

- V Vorlesung
- K Kolloquium
- PS Proseminar
- HS Hauptseminar
- Ü Übung
- GK Grundkurs
- Te Technik d. wiss. Arbeitens
- VA Veranstaltung freien Typs

5	V	VA	VA W
6	HS L	VA	VA W
7	V	VA	VA W HiW
8	VA Th	VA W	VA W

- L Leistungsnachweis
- P Teilnahmenachweis

Studienverlaufsplan: Promotion Hauptfach (mit einem Teilbereich Geschichte als Nebenfach)

1	V N	K L	PS N L	GK P	Te
2	V MA	K L	PS MA L	Ü N	Ü Spr
3	V A	K L	PS A L	Ü MA	Ü FD
4	V Th	K	Ü A	Ü PS L	
5	V I	HS I L	Ü HiW	VA W	
6	V II	HS II L	Ü HiW	CS I	
7	V III	HS III P	CS II	VA W	
8	CS III	CS Th	Ü FD	VA W	

- V Vorlesung
- K Kolloquium
- PS Proseminar
- HS Hauptseminar
- CS Coorseminar
- Ü Übung
- GK Grundkurs
- Te Technik d.wiss. Arbeitens
- VA Veranstaltung freien Typs
- N Neuzeit
- M Mittelalter
- A Altertum
- Th Theorie
- FD Fachdidaktik
- HiW Hilfswissenschaften
- Spr Sprachkurs
- w freie Wahl des Inhalts
- L Leistungsnachweis
- P Teilnahmenachweis

## Semestertermine für das Wintersemester 1978/79

Semesterbeginn: 1. Okt. 1978  
 Semesterschluß: 31. März 1979  
 Beginn der Vorlesungen: 9. Okt. 1978  
 Letzter Vorlesungstag: 10. Febr. 1979  
 Die Vorlesungen fallen aus:  
 1. Nov. 1978 (Allerheiligen)  
 22. Nov. 1978 (Buß- und Betttag)  
 21. Dez. 1978 bis 6. Jan. 1979 (Weihnachtsferien - beide Tage einschl.-)

Bewerbungsfrist für die Fächer Medizin, vorklinischer Abschnitt, Zahnmedizin und Pharmazie (nur höhere Semester):

- Ausschlußfrist - bis 15. Sept. 1978

Immatrikulationsfrist (nur für zulassungsfreie Fächer):

17. Juli bis 6. Okt. 1978

Die Einschreibungsunterlagen sind in der vom Studentensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden

Rückmeldefrist für die Fächer Medizin, vorklinischer Abschnitt, Zahnmedizin und Pharmazie:

- Ausschlußfrist - bis 15. Sept. 1978

Für die übrigen Fächer: 3. Juli bis 20. Okt. 78

Exmatrikulation: 3. Juli bis 20. Okt. 78

Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerber in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen:

bis 15. Juli 1978

- Ausschlußfrist -

Studienplatztausch: 3. Juli bis 20. Okt. 78

## Semestertermine für das Sommersemester 1979

Semesterbeginn: 1. April 1979  
 Semesterschluß: 30. Sept. 1979  
 Beginn der Vorlesungen: 9. April 1979  
 Letzter Vorlesungstag: 7. Juli 1979

Die Vorlesungen fallen aus: 13.4. - 18.4.1979 (Osterferien)  
 1.5.1979 (Maifeiertag)  
 24.5.1979 (Christi Himmelfahrt)  
 4.6.1979 (Pfingstmontag)  
 14.6.1979 (Fronleichnam)  
 (Sport-Dies) - Termin wird noch bekanntgegeben -

Bewerbungsfrist für die Fächer Medizin, vorklinischer Abschnitt, Zahnmedizin und Pharmazie (nur höhere Semester):

- Ausschlußfrist - bis 15. März 1979

Immatrikulationsfrist: (nur für zulassungsfreie Fächer)

12. Febr. bis 6. April 79

Rückmeldefrist für die Fächer Medizin, vorklinischer Abschnitt, Zahnmedizin und Pharmazie:

- Ausschlußfrist - bis 15. März 1979

Für die übrigen Fächer: 5. Febr. bis 17. April 79

Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerber in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen:

bis 15. Jan. 1979

- Ausschlußfrist -

Exmatrikulation:

5. Febr. bis 17. April 79

Studienplatztausch:

5. Febr. bis 17. April 79

Düsseldorf, 8.5.1978

*Suchy*  
 (Prof. Dr. Suchy)